

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Evaluationsbericht

Selbstbericht zur externen Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

29. November 2012

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drs. AR 118/2012

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228 - 338 306 – 0

Fax: 0228 - 338 306 – 79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de

Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A.

Bonn, November 2012

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Inhalt | | |
| | Abkürzungen | 4 |
| | Einführung | 5 |
| 1 | Das deutsche Hochschulsystem im Überblick | 7 |
| 2 | Das deutsche Akkreditierungssystem | 8 |
| 2.1 | Externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre seit 1994 | 8 |
| 2.2 | Grundlagen der Akkreditierung | 9 |
| 2.3 | Entwicklung des Akkreditierungssystems | 9 |
| 2.4 | Rechtliche Grundlagen | 10 |
| 2.5 | Organisationsstruktur der Stiftung | 11 |
| 3 | Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben | 13 |
| 3.1 | Tätigkeitsrahmen der Stiftung | 13 |
| 3.2 | Aufgaben der Stiftung | 15 |
| 3.2.1 | Regelung der Mindestvoraussetzungen | 15 |
| 3.2.2 | Akkreditierung von Agenturen | 23 |
| 3.2.3 | Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen | 27 |
| 3.2.4 | Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs | 29 |
| 3.2.5 | Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen | 32 |
| 3.2.6 | Förderung der internationalen Zusammenarbeit | 33 |
| 4 | Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems | 36 |
| 4.1 | Die Implementierung der Systemakkreditierung | 36 |
| 4.2 | Veranstaltungen zu ausgewählten Themen der Akkreditierung | 40 |
| 5 | Erfüllung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area | 41 |
| 5.1 | Use of external quality assurance procedures for higher education (Standard 3.1) | 41 |
| 5.2 | Official status (Standard 3.2) | 46 |
| 5.3 | Activities (Standard 3.3) | 47 |
| 5.4 | Resources (Standard 3.4) | 48 |
| 5.5 | Mission Statement (Standard 3.5) | 50 |
| 5.6 | Independence (Standard 3.6) | 51 |
| 5.7 | External quality assurance criteria and processes (Standard 3.7) | 53 |
| 5.8 | Accountability procedures (Standard 3.8) | 55 |
| 6 | Herausforderungen | 62 |
| 6.1 | Hochschulautonomie und Qualitätsverantwortung | 62 |
| 6.2 | Transparenz und fairer Wettbewerb | 63 |
| 6.3 | Vergleichbarkeit der Verfahren | 63 |

| | | |
|-----|--|----|
| 6.4 | Fachstandards | 64 |
| 6.5 | Weiterentwicklung der Instrumente zur Überprüfung der Akkreditierungen | 64 |
| 6.6 | Joint Programmes | 65 |
| 6.7 | Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen | 66 |

Anlagen

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| ASG | Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz [Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005] |
| ENQA | European Association for Quality Assurance in Higher Education |
| EQAR | European Quality Assurance Register for Higher Education |
| ESG | European Standards and Guidelines [Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area] |
| HRK | Hochschulrektorenkonferenz |
| HRG | Hochschulrahmengesetz |
| KMK | Kultusministerkonferenz [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland] |
| INQAAHE | International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education |
| Stiftung | Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland |

Einführung

Die Evaluierung der Stiftung: Auftrag und Ziel

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat sich in ihrer Satzung zur regelmäßigen Durchführung externer Evaluationen unter internationaler Beteiligung verpflichtet. Die bisher durchgeführten Evaluationsverfahren erfolgten in den Jahren 2001 und 2008. Mit Schreiben vom 30. November 2011 hat die Stiftung nunmehr ENQA mit der Durchführung der externen Evaluierung beauftragt. Neben dem übergeordneten Ziel der Qualitätssteigerung soll das Verfahren dazu dienen, sowohl die Erfüllung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) als auch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung gemäß Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) zu bewerten. Für die Durchführung des Verfahrens sollen die „Guidelines for External Reviews of Quality Assurance Agencies in the European Higher Education Area“ von ENQA zugrunde gelegt werden.

Umsetzung der Empfehlungen aus der vorangegangenen Evaluierung

Die vorangegangene Evaluation der Stiftung im Jahr 2008 hat zu einer im Wesentlichen positiven Beurteilung geführt. Dies hat der Akkreditierungsrat seinerzeit als Bestärkung verstanden, auf dem eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Verfahren und Bewertungsmaßstäbe fortzufahren. Der Akkreditierungsrat hat die von der Gutachtergruppe formulierten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge sehr ernst genommen und sie dazu genutzt, entsprechende Anpassungen seiner Regeln vorzunehmen und seine Aktivitäten auf wichtigen Tätigkeitsfeldern zu intensivieren.

Besonders wichtig erschien dem Akkreditierungsrat die Aufforderung der Gutachtergruppe, die Erfahrungen aus den ersten Verfahren der Systemakkreditierung und die Wirkungsweise der zugrunde liegenden Regeln zu analysieren und den Detaillierungs- und Formalisierungsgrad der Regeln für die Systemakkreditierung gering zu halten. Die Auswertung der Verfahren erfolgte unter Beteiligung aller Verfahrensbeteiligten und mündete in einen abschließenden Erfahrungsbericht, der als Grundlage für die Weiterentwicklung der Regeln dienen wird (siehe [Kapitel 4.1](#)).

Auch auf die Anregung, eine offensivere Informationspolitik zu betreiben, um den Hochschulen die möglichen Beschwerdewege transparent zu machen, hat der Akkreditierungsrat reagiert. So sind die Agenturen mittlerweile vertraglich dazu verpflichtet, die Hochschulen in den Verträgen zwischen Agentur und Hochschule über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren, so dass jede Hochschule nach Vertragsabschluss im Detail über Bedingungen und Ablauf von Beschwerdeverfahren informiert ist.

Die Gewährleistung einer konsistenten Entscheidungspraxis der Agenturen gehört zu den zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates. Diesem Zweck dienen einerseits die Verfahren zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Agenturen, andererseits aber auch die systematisch durchgeführten Verfahren zur Überprüfung einzelner von den Agenturen durchgeführter Akkreditierungsverfahren. Zudem hat die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates einen ausführlichen Bericht zu den unterschiedlichen Verfahrens- und Entscheidungspraktiken der Agenturen in der Programmakkreditierung erstellt, um mögliche Inkonsistenzen mit Blick auf die Akkreditierungspraxis der Agenturen systematisch zu erfassen (Anlage 5.6).

Wie die Gutachtergruppe in ihrem Evaluationsbericht anmerkt, besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität eines Akkreditierungsverfahrens und der Qualifikation der beteiligten Gutachte-

rinnen und Gutachter. Der Akkreditierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Thema Gutachtervorbereitung auseinandergesetzt. Er hat die Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter ausgewertet (Anlage 5.5) und die Gutachtervorbereitung als verpflichtendes Verfahrenselement in seine Regeln aufgenommen.

Weitere Maßnahmen, die der Akkreditierungsrat in Reaktion auf die Anregungen und Empfehlungen der Gutachtergruppe aus der vorangegangenen Evaluierung ergriffen hat, werden in den zugehörigen Kapiteln des vorliegenden Berichts gesondert dargelegt. Eine Übersicht über die Aktivitäten des Akkreditierungsrates seit der vorangegangenen Evaluierung sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gutachtergruppe hat der Akkreditierungsrat auf seiner 69. Sitzung im Dezember 2011 (Anlage 0.2) verabschiedet.

Erstellung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der Vorarbeiten einer vom Akkreditierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe (AG Evaluation) gefertigt und am 29. November 2012 verabschiedet. Die Erstellung des Berichts bot den Mitglieder des Akkreditierungsrates und den Beschäftigten der Geschäftsstelle die Gelegenheit, die eigene Tätigkeit kritisch zu reflektieren und hierdurch zu Ansatzpunkten für Verbesserungen in Grundlagen und Arbeitsweisen der Stiftung zu gelangen.

Die Beteiligten freuen sich auf eine kritische Auseinandersetzung und auf konstruktive Diskussionen mit den externen Expertinnen und Experten und darauf, deren Erkenntnisse und Beurteilungen für die Weiterentwicklung der eigenen Arbeit zu nutzen.

Befragung der Stakeholder

Auf seiner 68. Sitzung hat sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt, im Rahmen der Erstellung des Selbstevaluierungsberichts auch die Interessenträger zu konsultieren. Zu diesem Zweck hat die AG Evaluation einen Fragenkatalog entwickelt, der jeweils an die Hochschulrektorenkonferenz, die Kultusministerkonferenz, die Arbeitgeber (BDA), die Arbeitnehmer (DGB), die Agenturen und die Studierenden (fzs) versandt wurde. Die Antworten der Interessenträger (Anlage 0.4) stellen eine hilfreiche Quelle für die Bewertung der Arbeit der Stiftung aus externer Perspektive dar. Sie sind jeweils in die einzelnen Bewertungskapitel des vorliegenden Berichts eingegangen.

Der Akkreditierungsrat verabschiedete den vorliegenden Bericht auf seiner 73. Sitzung am 29. Oktober 2012 in Berlin.

1. Das deutsche Hochschulsystem im Überblick

Deutschland besitzt seit alters ein hoch entwickeltes Hochschulsystem. Bereits im Jahr 1386 wurde in Heidelberg die erste Universität auf dem Gebiet des jetzigen Deutschland gegründet. Heute ist das deutsche Hochschulsystem im Wesentlichen durch drei Strukturelemente gekennzeichnet:

Verfassungsgemäße Zuständigkeit

Deutschland ist ein föderal strukturierter Staat mit 16 Bundesländern. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen liegt im Wesentlichen bei den Ländern. Zur Koordination in hochschulpolitischen Fragen haben die Länder eine ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet (Kultusministerkonferenz, KMK).

Staatliche und nichtstaatliche Universitäten und Fachhochschulen

In Deutschland gibt es derzeit insgesamt 387 staatliche und private, aber staatlich anerkannte Hochschulen, davon 110 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen und andere), 221 Fachhochschulen (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen) sowie 56 Kunst- und Musikhochschulen.

Gemeinsames Merkmal der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist das traditionelle Recht, den Doktorgrad zu verleihen. Charakteristika sind zudem die wissenschaftliche Forschung vor allem im Grundlagenbereich und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Kennzeichnend für die Fachhochschulen sind der Praxisbezug in der Lehre, integrierte Praxissemester und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben. Der Schwerpunkt ihrer Forschung liegt im anwendungsbezogenen Bereich.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten bzw. in den musikalischen Fächern, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen, an.

Im Sommersemester 2012 sind an deutschen Hochschulen insgesamt ca. 2,34 Mio. Studierende immatrikuliert, davon 1,56 Mio. an Universitäten, ca. 745.000 an Fachhochschulen.

107 der insgesamt 387 Hochschulen sind nicht-staatliche Einrichtungen. Sie bieten in der Regel ein eingeschränktes Fächerspektrum und sind mit durchschnittlich 1.120 Studierenden wesentlich kleiner als staatliche Hochschulen. Insgesamt sind an nicht-staatlichen Hochschulen ca. 120.000 Studierende immatrikuliert. Hinsichtlich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden staatliche und staatlich anerkannte (nicht-staatliche) Hochschulen gleichbehandelt.

Im November 2012 waren 3.816 von insgesamt 7.286 Bachelorstudiengängen und 3.724 von 6.772 Masterstudiengängen akkreditiert.

Finanzierung

Die Finanzierung des deutschen Hochschulsystems folgt den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Zuständigkeiten. Die Hochschulen erhalten den überwiegenden Teil ihrer

Mittel vom Staat, d.h. von den Ländern. Die Etatmittel der Länder decken Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. . Forschung und Lehre an den Hochschulen werden zusätzlich durch von Bund und Ländern finanzierte Sonderprogramme gefördert. Zudem werben die Hochschulen insbesondere zur Finanzierung von Forschungsvorhaben staatliche und private Gelder ein (Drittmittel).

2. Das deutsche Akkreditierungssystem

2.1 Externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre seit 1994

Das heutige System und die Verfahren der Qualitätssicherung an Hochschulen entwickelten sich wie in vielen anderen westeuropäischen Ländern vor allem seit Mitte der Neunzigerjahre. Mit dem EU-Projekt „Qualitätsbewertung im Bereich der Hochschulen“ wurde 1994 zum ersten Mal in Deutschland das in seinen Grundzügen bis heute angewandte Instrumentarium der zweistufigen Evaluation – bestehend aus interner Selbstbewertung und externer Begutachtung – zur Beurteilung von Studium und Lehre eingesetzt.

Als gesetzliche Verpflichtung wurde die Qualitätssicherung in der Lehre unter Einbeziehung von Studierenden mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes 1998 (§ 6 HRG i. d. F. vom 20. August 1998) eingeführt und in der Folge in Regelungen der Landeshochschulgesetze konkretisiert. Im Jahr 1998 führten Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit der Einrichtung des Akkreditierungsrates zugleich das System zur Akkreditierung von Studiengängen ein.

Folgende Merkmale sind charakteristisch für das deutsche System der externen Qualitätssicherung an Hochschulen:

1. Akkreditierung und Evaluation

Akkreditierung und Evaluation unterscheiden sich hinsichtlich Grad und Konkretisierung der rechtlichen Regelungen voneinander: Während die Akkreditierung von Studiengängen bzw. die Systemakkreditierung auf der Grundlage von Landeshochschulgesetzen, Beschlüssen der KMK und Beschlüssen des Akkreditierungsrates für alle Hochschulen einheitlich geregelt ist, bestehen für die Evaluation von Studium und Lehre keine ländergemeinsamen Regelungen. Als zentraler Bestandteil der hochschulinternen Qualitätssicherung spielt die Evaluation von Studium und Lehre zugleich eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Systemakkreditierung. Aber auch in der Programmakkreditierung muss eine Hochschule nachweisen, dass sie die Evaluationsergebnisse bei der Weiterentwicklung ihrer Studienprogramme nutzt.

2. Weitgehende verfahrensmäßige Trennung zwischen den Bereichen Studium und Lehre einerseits und der Forschung andererseits

Anders als in der Lehre hat sich für die Qualitätssicherung in der Forschung ein System des Peer Review im Rahmen von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten als wichtigstes Verfahren etabliert; daneben existieren in einigen Ländern Agenturen, die regelmäßig Forschungsevaluationen durchführen.

2.2 Grundlagen der Akkreditierung

Programm- und Systemakkreditierung

Gegenstand der Akkreditierung sind entweder Bachelor- und Masterstudiengänge (Programmakkreditierung) oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme (Systemakkreditierung) von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die Akkreditierung eines internen Qualitätssicherungssystems hat zur Folge, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge, die das Qualitätssicherungssystem der betreffenden Hochschule durchlaufen haben, akkreditiert sind und ebenso wie die programmakkreditierten Studiengänge das Qualitätssiegel der Stiftung tragen. Die Akkreditierung spielt eine zentrale Rolle in den Verfahren zur staatlichen Genehmigung.

Akkreditierungen erfolgen immer befristet. Bei Vorliegen von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind, wird die Akkreditierung sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung mit Auflagen verbunden, deren Erfüllung innerhalb einer gesetzten Frist von der Hochschule nachgewiesen werden muss.

Unabhängig vom System der Programm- und der Systemakkreditierung besteht in Deutschland ein System der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft. Die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen erfolgt durch den Wissenschaftsrat und ist in der Regel Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Hochschule.¹

Zweistufigkeit

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen bzw. von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen durch Akkreditierungsagenturen erfolgt, die hierfür wiederum eine Zulassung (Akkreditierung) durch den Akkreditierungsrates benötigen. Die Zulassung der Akkreditierungsagenturen ist auf höchstens fünf Jahre befristet und kann auch unter Auflagen erfolgen.

Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiert die Grundanforderungen an die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen, von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen und von Akkreditierungsagenturen und trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt.

Derzeit sind insgesamt zehn Agenturen vom Akkreditierungsrat zugelassen (Anlage 3.5). Bei einer der zehn Agenturen beschränkt sich die Zulassung auf die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung.

2.3 Entwicklung des Akkreditierungssystems

Das Akkreditierungssystem in Deutschland entwickelte sich seit seiner Einführung im Jahr 1999 in Folge sich verändernder Rahmenbedingungen beständig weiter. Besonders wirkten sich dabei die Dynamik des Bolognaprozesses auf europäischer Ebene, die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur und die daraus resultierenden Umstrukturierungsprozesse im deutschen Hochschulsystem

¹ Siehe hierzu www.wissenschaftsrat.de

sowie die Debatte über Qualitätsverantwortung und Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulbildung aus.

In einer ersten Pilotphase (1999 bis 2002) ist die Studiengangsakkreditierung auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 3. Dezember bzw. 6. Juli 1998 zunächst mit dem vorrangigen Ziel eingerichtet worden, Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der seinerzeit neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge zu gewährleisten. Hierfür vollzogen die Organisationen einen Paradigmenwechsel, indem sie die bis dahin durchgeführte Qualitätssicherung, die im Zuge der auf Rahmenprüfungsordnungen basierenden staatlichen Genehmigung von Studiengängen erfolgte, durch eine staatsferne regelmäßig durchgeführte Qualitätssicherung ablösten. Zur Organisation dieser Verfahren richteten KMK und HRK den Akkreditierungsrat zunächst im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojekts ein. Infolge des überwiegend positiven Ergebnisses der Evaluierung im Jahr 2001 fasste die KMK den Beschluss, an dem Akkreditierungssystem mit einem zentralen Akkreditierungsrat und einem Netz dezentraler Akkreditierungsagenturen grundsätzlich festzuhalten.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (im Folgenden zitiert als Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz, ASG) am 15. Februar 2005 wurde der Akkreditierungsrat schließlich in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn überführt.

Eine weitere wichtige Zäsur bei der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland ist mit der Einführung der Systemakkreditierung im Jahr 2007/2008 verbunden, die es den Hochschulen nunmehr ermöglicht, anstelle einzelner Studiengänge ihr hochschulinternes Qualitätssicherungssystem zertifizieren zu lassen (siehe [Kapitel 4.1](#)). Infolge einer positiven Systemakkreditierung sind alle Studiengänge einer Hochschule, die Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Mit der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat ein Instrument entwickelt, das es den Hochschulen erstmals auf sehr weitreichende Weise erlaubt, den auf die Studiengänge bezogenen Kontrollaspekt zu internalisieren und die Verantwortung für die Qualität von Studien und Lehre damit weitestgehend selbst zu übernehmen.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Das aktuelle deutsche Akkreditierungssystem beruht im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- ▶ Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 01.04.2008 (Anlage 1.1). Es legt die Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe fest und bestimmt den Akkreditierungsrat zum zentralen Organ der Stiftung.
- ▶ Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 „Vereinbarung zur Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“ in Verbindung mit einer ergänzenden Erklärung der KMK vom 15. Dezember 2005. Mit diesen Beschlüssen übertrugen die Länder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung (Anlagen 1.2).

► Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 (Anlage 4.2). Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ASG bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie dienen dazu, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen und damit die Möglichkeit eines Hochschulwechsels sowie die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse zu gewährleisten. Die Strukturvorgaben enthalten im Wesentlichen Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer, Zugangsvoraussetzungen, Studiengangprofilen und Abschlüssen bzw. Abschlussbezeichnungen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden zum Teil durch länderspezifische Strukturvorgaben ergänzt.

► Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Agenturen gemäß § 3 ASG. Gegenstand der Vereinbarungen ist die vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem (Anlage 1.7).

Gemäß § 2 Abs. 1 ASG legt der Akkreditierungsrat die Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung von Studiengängen fest. Die wesentlichen Beschlüsse zu Kriterien und Verfahrensregeln sind:

► Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010 (Anlage 3.1).

► Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012 (Anlage 4.1)

Außerdem hat die Stiftung am 23.06.2006 eine Satzung beschlossen, die vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 2006 genehmigt wurde. Die Satzung wurde zuletzt am 10.02.2012 geändert (Anlage 1.4). Gemäß § 5 der Satzung haben sich Akkreditierungsrat und Stiftungsrat jeweils für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung gegeben (Anlage 1.5 und Anlage 1.6).

2.5 Organisationsstruktur der Stiftung

Die Organisationsstruktur sowie die Zusammensetzung der einzelnen Organe der Stiftung sind durch das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz festgelegt. Strukturbildend ist die breite Beteiligung aller relevanten Interessenträger – Hochschulen und Studierende, Staat und Vertreter der beruflichen Praxis sowie internationale Vertreter – auf allen Ebenen des Akkreditierungssystems. Als Organe der Stiftung nennt das Gesetz den Akkreditierungsrat, den Stiftungsrat und den Vorstand.

Der Akkreditierungsrat ist das zentrale beschlussfassende Organ der Stiftung und für alle mit der Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen zusammenhängenden Aufgaben zuständig, d.h. für die Beschlüsse zu Kriterien und Verfahrensregeln und der Zulassung der Agenturen. Er setzt sich aus insgesamt 18 Mitgliedern zusammen und zwar aus (a) vier Vertretern der Hochschulen, (b) vier Vertretern der Länder, (c) fünf Vertretern der Berufspraxis, (d) zwei Vertretern der Studierenden, (e) zwei internationalen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie (f) einem Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach (a) und (d) werden von der HRK, die Mitglieder nach (b) von der KMK, der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien von der Innenministerkonferenz der Länder, die Mitglieder nach (c) und (e) gemeinsam von HRK und KMK und das Mitglied nach (f) von den Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch KMK und HRK für die Dauer von vier

Jahren bestellt. Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach (a) und (b) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht beide derselben Gruppe angehören dürfen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Stiftung an.

Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand. Dem Stiftungsrat gehören sechs Vertreter der Länder und fünf Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz an. Die Vertreter der Länder werden von der KMK, die Vertreter der HRK von der HRK für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung, indem sie die Arbeit der Gremien koordiniert, die Sitzungen des Akkreditierungs- und des Stiftungsrates inhaltlich und organisatorisch vorbereitet, den Informationsfluss innerhalb der Stiftung gewährleistet und die Sitzungen der Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates betreut.

Der Akkreditierungsrat tagt gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung mindestens zweimal pro Jahr. Aufgrund der Fülle der dem Akkreditierungsrat übertragenen Aufgaben ist der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit jedoch in der Regel viermal pro Jahr zu Sitzungen zusammengekommen. Die Sitzungen des Akkreditierungsrates sind gewöhnlich eintägig, in Ausnahmefällen auch zweitägig. Der Stiftungsrat tagte in den vergangenen fünf Jahren ein- bis zweimal pro Jahr.

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder und können – auf Beschluss des Akkreditierungsrates – auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit entweder in unaufschiebbaren Angelegenheiten oder in solchen Fällen Gebrauch gemacht, in denen Beschlussvorlagen auf der Grundlage der Diskussion im Akkreditierungsrat seitens der Geschäftsstelle nochmals redaktionell überarbeitet worden sind, darüber hinaus jedoch kein weiterer Diskussionsbedarf bestand.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Akkreditierungsrat gemäß § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung (Anlage 1.5) Arbeitsgruppen einsetzen, zu denen auch externe Experten hinzugezogen werden können. Aufgrund der Fülle und der Komplexität der mit der Akkreditierung verbundenen Themen hat es sich grundsätzlich als sinnvoll erwiesen, im Rahmen mehrerer themenspezifischer Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates auch Vertreter der Agenturen und andere externe Sachverständige aus dem In- und Ausland in die Arbeit des Akkreditierungsrates einzubinden (Anlage 2.3). Die frühzeitige Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven und Interessen führt nicht nur zu einer inhaltlichen Bereicherung der Diskussion, sondern auch zu einer vergleichsweise hohen Akzeptanz der auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppen gefassten Beschlüsse des Akkreditierungsrates; zugleich wird der Akkreditierungsrat als beschlussfassendes Organ der Stiftung durch die inhaltliche Vorarbeit der Arbeitsgruppen entlastet.

3. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

3.1 Tätigkeitsrahmen der Stiftung

Der Stiftungszweck ist in § 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes (ASG) festgelegt. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge obliegt der Stiftung die Aufgabe, Agenturen für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen zuzulassen und die Anforderungen an diese Verfahren – unter Berücksichtigung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben – zu definieren. Dabei muss die Stiftung sicherstellen, dass diese Anforderungen von allen zugelassenen Agenturen zuverlässig und unter Wahrung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Agenturen erfüllt werden. Zudem hat die Stiftung – recht allgemein formuliert – die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung zu fördern und – ganz konkret – die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen.

Ein Blick auf die Definition dieser Aufgaben im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz macht deutlich, dass die gewählten Formulierungen zwar das Tätigkeitsspektrum der Stiftung abbilden, aber kaum Angaben zur konkreten Umsetzung der der Stiftung anvertrauten Aufgaben enthalten. Insofern besitzt die Stiftung auf den ersten Blick ein vergleichsweise hohes Maß an Gestaltungsfreiheit. Gleichwohl agiert die Stiftung stark kontextgebunden, da sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen konfrontiert ist:

1. Durchsetzung der Studienreform

Die Einführung der Akkreditierung in Deutschland ist seinerzeit mit einer Reihe von ganz unterschiedlichen Zielen verbunden worden. Neben der Gewährleistung von Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der damals neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge sollte auch die Vielfalt des Studienangebotes durch Ausweitung der Gestaltungsspielräume für Hochschulen gefördert, die studentische Mobilität erhöht und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen bei der Ausgestaltung der Studiengänge stärker in den Mittelpunkt gerückt werden.

2. Vorgaben der Länder

Die Stiftung ist gehalten, die ländergemeinsamen und die landesspezifischen Strukturvorgaben bei der Definition der Anforderungen an die Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sollen dazu dienen, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse zu gewährleisten und Hochschulwechsel im Sinne studentischer Mobilität zu erleichtern.

3. Internationale Standards der Qualitätssicherung

Mit dem Fortschreiten des Bologna-Prozesses haben sich einerseits eine Reihe von Mobilitätsinstrumenten wie der Qualifikationsrahmen, das ECTS oder das Diploma-Supplement etabliert, die die Anerkennung von Studienleistung erleichtern und damit die Mobilität der Studierenden innerhalb des Europäischen Hochschulraums fördern sollen. Ihre Wirkung entfalten diese Instrumente aber nur dann, wenn sie von Qualitätssicherungsverfahren flankiert werden, die das notwendige Maß an gegenseitigem (internationalem) Vertrauen sicherstellen können. Zudem haben die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education* (ESG) Maßstäbe für die Qualitätssicherung gesetzt. Dies gilt sowohl für Verfahren auf der Ebene der hochschulinternen Qualitätssicherung als auch

für Verfahren auf der Ebene der externen Qualitätssicherung. Als Beispiele solcher Standards lassen sich hier die Beteiligung von Studierenden und internationalen Experten in Verfahren der Qualitätssicherung, die Veröffentlichung der Gutachten oder die Unabhängigkeit der Qualitätssicherungseinrichtungen mit Blick auf die Definition von Bewertungsmaßstäben und die Verabschiedung von Empfehlungen oder Qualitätsbewertungen anführen.

Abgesehen von diesen Bezugspunkten, die die Stiftung bei der Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben berücksichtigen muss, resultiert aus dem oben skizzierten Tätigkeitspektrum ein weiteres Aufgabenfeld auf systemischer Ebene: Denn die Entwicklung und Durchsetzung von Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sowohl auf Studiengangsebene als auch auf Agenturenebene entfaltet – jenseits der bereits gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen – eine strukturbildende Wirkung, aus der sich eine entsprechende Verantwortung der Stiftung für die Prozess- und Strukturqualität des deutschen Akkreditierungssystems insgesamt ergibt. Begreift man die Akkreditierung nicht als Selbstzweck, sondern als ein Instrument, das zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre beitragen soll und damit ein zwar einfach zu benennendes, aber ungleich schwerer zu fassendes Ziel verfolgt, liegt letztlich auch die Ergebnisqualität der Akkreditierung – zumindest bis zu einem gewissen Grad – im Verantwortungsbereich der Stiftung.

Als länderübergreifende Einrichtung, die qua Gesetz die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren definiert, kommt der Stiftung ohne Zweifel eine gewichtige Rolle bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den deutschen Hochschulen zu. Gleichwohl bewegt sich die Stiftung als ein Akteur unter vielen in einem Geflecht aus teils klar getrennten, teils sich überschneidenden Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Einflussbereichen im Hochschul- und Akkreditierungssystem. Als Akteure sind zunächst natürlich die Hochschulen zu nennen, denen – so eine der Maximen der Akkreditierung – die primäre Verantwortung für Qualität in Studium und Lehre obliegt. Des Weiteren sind die vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen für die einzelnen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen oder hochschulinternen Qualitätsmanagementsystemen zuständig, wohingegen die Aufgabe der Länder darin liegt, die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse durch die Vorgabe ländergemeinsamer Strukturvorgaben zu gewährleisten. Eine nochmals andere Perspektive auf das Feld der Qualitätssicherung ergibt sich auf Seiten der Berufspraxis – aufgeteilt in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – und auf Seiten der Studierenden.

Die unterschiedlichen Perspektiven der oben genannten Interessenträger und deren Zuständigkeitsbereiche muss die Stiftung bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben berücksichtigen und neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Agenturen stets auch die Kooperation mit der Länder- und Hochschuleseite sowie mit der Berufspraxis und den Studierenden suchen.

Mit Blick auf das Tätigkeitsfeld, die gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der Stiftung und deren Zuständigkeiten lässt sich zusammenfassend festhalten:

1. Die Stiftung besitzt zwar ein vergleichsweise hohes Maß an Gestaltungsfreiheit, agiert jedoch bei der Umsetzung der gesetzlich definierten Aufgaben innerhalb der Grenzen eines normativen Regelwerkes. In diesem Zusammenhang sind die mit der Studienreform verbundenen Ziele, die nationalen Vorgaben der Länder sowie der Bologna-Prozess in Verbindung mit den mittlerweile etablierten internationalen Standards der Qualitätssicherung zu nennen.

2. Infolge ihrer strukturbildenden Tätigkeit erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich der Stiftung auch auf die System-, Prozess- und Ergebnisqualität des Akkreditierungssystems in Deutschland.

3. Das Hochschul- und Akkreditierungssystem ist gekennzeichnet durch eine ganze Reihe von unterschiedlichen Akteuren und Interessenträgern. Eine (auch institutionalisierte) Einbindung der Akteure und Interessenträger liegt daher im vitalen Interesse der Stiftung.

3.2 Aufgaben der Stiftung

3.2.1 Regelung der Mindestvoraussetzungen

Der Stiftung obliegt die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems zu schaffen, indem sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ASG Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren regelt.

Das der Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen zugrunde liegende Qualitätsverständnis folgt dem Ansatz des „fitness of und fitness for purpose“. Das bedeutet: Sowohl in der Programmakkreditierung als auch in der Systemakkreditierung wird die Validität der Zielsetzung in Verbindung mit dem von der Hochschule vorgesehenen Konzept zur Zielerreichung bewertet. Bei der Wahl der Ziele und der Form der Umsetzung sind die Hochschulen allerdings an die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien gebunden. So muss die Formulierung von Qualifikationszielen in der Programmakkreditierung beispielsweise Aussagen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung, zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, zur Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung enthalten. Hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzung muss eine Hochschule beispielsweise nachweisen, dass die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert sind und der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die vom Akkreditierungsrat vorzunehmende Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren bezieht sich im Wesentlichen auf die folgenden Gegenstandsbereiche:

1. Definition von Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Agenturen
2. Definition von Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen
3. Definition von Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung
4. Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ASG
5. Definition von Voraussetzungen und Grenzen für die Akkreditierung von Studiengangsbündeln
6. Ausgestaltung von Vereinbarungen, mit denen die Rechte und Pflichten der Stiftung und der Agenturen geregelt werden

Ergebnisse

Im Jahr 2009 hat der Akkreditierungsrat sein gesamtes Regelwerk vor allem in struktureller, aber auch in inhaltlicher Hinsicht einer grundlegenden Revision unterzogen. Die Überarbeitung zielte zum einen

darauf ab, die Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Vorgaben zu verbessern. Dies wurde erreicht durch eine Umstrukturierung und Bündelung bestehender Beschlüsse, die Streichung redundanter Vorgaben und einem vor allem an der Verständlichkeit orientierten Duktus der Beschlusstexte.

Um Agenturen und Hochschulen eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung aller akkreditierungsrelevanten Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung), von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung) und von Agenturen (Zulassungsverfahren) zur Verfügung zu stellen, hat der Akkreditierungsrat die vordem vergleichsweise große Anzahl einzelner Beschlusstexte in nunmehr zwei grundlegenden Beschlüssen zusammengeführt:

1. *Regeln für die Akkreditierung von Agenturen* (Anlage 3.1). Dieser Beschluss enthält alle Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen.

2. *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung* (Anlage 4.1). Dieser Beschluss enthält alle Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, einschließlich der Sonderregelungen für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, für Verfahren der Bündelakkreditierung, für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen und Joint Programmes und für die Konzeptakkreditierung.

Die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* sind in den oben genannten Regeln des Akkreditierungsrates vollumfänglich berücksichtigt worden.

Regeln für die Akkreditierung von Agenturen

Die „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ stellen mittlerweile einen etablierten und weithin akzeptierten Kanon von Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen dar, der die Grundlage für die Entscheidungen des Akkreditierungsrates zur Zulassung von Akkreditierungsagenturen bildet. Gleichwohl wertet der Akkreditierungsrat fortlaufend seine Erfahrungen mit der Akkreditierung von Agenturen aus und nimmt regelmäßig entsprechende Änderungen zur Verbesserung des Verfahrens vor.

Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen

Auf seiner 65. Sitzung im Dezember 2010 hat der Akkreditierungsrat an den Kriterien und Verfahrensregeln erneut einige Änderungen vorgenommen, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

Im Jahr 2010 beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“, bestehend aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen und der Länder sowie externen Expertinnen und Experten mit den Erfahrungen der Akkreditierung dieser Studiengänge. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob und inwiefern für diese besonderen Studiengänge Ergänzungen oder Änderungen der Beschlusslage des Akkreditierungsrates erforderlich sind. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit folgenden Studienkonzepten: Duale Studiengänge, Weiterbildende Studiengänge, Teilzeitstudiengänge, eLearning- und Fernstudiengänge, Intensivstudiengänge und Studiengänge der Lehrerbildung. Als ein Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe führte der Akkreditierungsrat zusätzlich zu der Bündelung von fachlich affinen Studiengängen auch die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen Studiengänge der Lehrerbildung nach Schulformen zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Anteil der fachwissenschaftlichen zu Gunsten der pädagogi-

schen Ausbildung (Fachdidaktik und Bildungswissenschaften) der Studierenden in den Hintergrund tritt.

Auch die im Jahr 2009 verabschiedeten Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Joint Programmes wurden nach der Auswertung eines Pilotprojektes der Akkreditierung eines gemeinsamen Studienganges von deutschen und drei ausländischen Hochschulen im Dezember 2010 überarbeitet. In diesem Pilotprojekt erkannte der Akkreditierungsrat im Ergebnis die Akkreditierungsentscheidung einer ausländischen Akkreditierungsinstitution an und folgerte aus der Auswertung des Prozesses, dass die Anerkennung künftig aus sachlichen wie kapazitären Gründen bei den Akkreditierungsagenturen liegen sollte. Damit können die Agenturen selbst Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Akkreditierungsinstitutionen anerkennen, wenn auch diese Vollmitglieder der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) sind oder im European Quality Assurance Register (EQAR) eingetragen sind.

Darüber hinaus reduzierte der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung einer Umfrage unter Hochschulen die Anzahl der Begehungen für die Akkreditierung von Joint Programmes maßgeblich; eine Begehung ist nun nur noch an einem Standort notwendig. Sicherzustellen ist, dass Ausstattung und Studienorganisation an allen Standorten den Anforderungen des Akkreditierungsrates entsprechen.

Regeln für die Akkreditierung von Studiengangsbündeln

Noch vor der Einführung der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat mit der Implementierung der sog. Bündelakkreditierung eine Möglichkeit geschaffen, die Verfahrenseffizienz in der Programmakkreditierung unter bestimmten Umständen zu erhöhen. Im Rahmen der Bündelakkreditierung können gemäß Ziffer 1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ mehrere fachlich affine Studiengänge in einem gemeinsamen Verfahren akkreditiert werden, wobei die hinreichende Begutachtung aller Teilstudiengänge zu gewährleisten ist. Affinität ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-) Studiengänge vorliegt.

Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben

Neben der Zusammenfassung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen, die sich u.a. in dem Beschluss „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ vom 12.02.2010 widerspiegelt (Anlage 4.3), hat die Geschäftsstelle in den vergangenen Jahren mehrere Länderumfragen durchgeführt, um Agenturen und Hochschulen über den aktuellen Stand der landesspezifischen Strukturvorgaben zu informieren, die in der Akkreditierung zu berücksichtigen sind. Die Übersicht ist auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlicht (Anlage 4.4). Zudem ist die Geschäftsstelle derzeit damit befasst, eine Übersicht über weitere landesspezifische Vorgaben „unterhalb“ der Strukturvorgaben, die sich aus dem jeweiligen Landeshochschulgesetz und Verordnungen oder Erlassen der Landesministerien ergeben, zusammenzustellen. Über neue oder geänderte ländergemeinsame oder landesspezifische Vorgaben informiert der Akkreditierungsrat die Agenturen in Form elektronisch versandter Rundschreiben (Anlage 4.5).

In den Vereinbarungen, die die Stiftung jeweils mit den einzelnen, vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen abschließt (Anlage 1.7), verpflichten sich die Agenturen zur Anwendung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben sowie der übrigen vom Akkreditierungsrat in Umsetzung von § 2 ASG beschlossenen Vorgaben. Für den Fall, dass sich eine Agentur in einem Akkreditie-

rungsverfahren mit Widersprüchen zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben oder anderen gesetzlichen Vorgaben des Landes konfrontiert sieht, hat der Akkreditierungsrat gemeinsam mit den Agenturen ein entsprechendes Verfahren entwickelt. So ist die Agentur gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen Stiftung und Agentur verpflichtet, das Akkreditierungsverfahren zunächst auszusetzen und den Akkreditierungsrat um eine für das Akkreditierungsverfahren verbindliche Mitteilung der Sach- und Rechtslage zu ersuchen. Der Akkreditierungsrat bzw. der Vorstand der Stiftung leitet die Mitteilung gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006 dem betroffenen Land mit der Bitte um Klärung zu; ist eine Klärung nicht möglich, ist die betreffende Sach- oder Rechtsfrage in einem zweiten Schritt der Kultusministerkonferenz mit dem Ersuchen um Klärung zuzuleiten. Auf diese Weise ist eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten von Stiftung, Agenturen und Staat gemäß den weiter oben erläuterten Verantwortungsbereichen sichergestellt.

Bewertung

Die Definition von Kriterien, Verfahren- und Entscheidungsregeln sowohl für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung als auch für die Akkreditierung von Agenturen gehört zu den Kernaufgaben des Akkreditierungsrates.

Mit der Verabschiedung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Anlage 4.1) und der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ (Anlage 3.1) ist es dem Akkreditierungsrat gelungen, den Hochschulen, den Agenturen und der interessierten Öffentlichkeit eine transparente, handhabbare und verlässliche Grundlage für die Begutachtung und Entscheidung in Akkreditierungsverfahren bereit zu stellen und eine verlässliche Zertifizierung von Agenturen und Studiengängen zu gewährleisten.

Verfahrens- und Entscheidungsregeln

Die vom Akkreditierungsrat entwickelten und kontinuierlich an die Veränderung der Rahmenbedingungen angepassten Verfahrens- und Entscheidungsregeln in der Programmakkreditierung gewährleisten seit vielen Jahren einen mehr oder weniger reibungslosen Verfahrensablauf der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren. Das bedeutet nicht, dass nun kein Anpassungs- bzw. Fortentwicklungsbedarf mehr existieren würde. Der Akkreditierungsrat sieht hier beispielsweise Reformbedarf mit Blick auf die Akkreditierung von Studienprogrammen an privaten Hochschulen in Gründung oder die Genehmigung von Regelabweichungen von Joint Programmes, die von systemakkreditierten Hochschulen angeboten werden. Die Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung wurden nach Abschluss der Auswertung der ersten sechs Verfahren einer ersten Revision unterzogen (siehe [Kapitel 4.1](#)).

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Bei der Regelsetzung mit Blick auf die Kriterien für die Studiengangsakkreditierung sieht sich der Akkreditierungsrat zwei Spannungsfeldern gegenüber. Zum einen geht es um den Detaillierungsgrad der Bewertungsmaßstäbe und zum anderen um die Frage nach deren Fachlichkeit. Einerseits sollen die Kriterien den Hochschulen einen ausreichend großen Gestaltungsfreiraum bei der Konzipierung von Studiengängen gewähren, auf der anderen Seite müssen die Kriterien aber so ausgestaltet sein, dass sie eine Gleichbehandlung der Hochschulen sowie ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse sicherstellen können. Auf diesem Feld verfolgt der Akkreditierungsrat das Ziel, Detailregelungen zu verhindern und stattdessen einen Bewertungsrahmen zu schaffen, der den Agenturen

Freiräume für die Einzelfallbetrachtung lässt. Die Zielrichtung dieses Ansatzes war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand kontrovers geführter Diskussionen. So wurde einerseits argumentiert, dass Regelungslücken eine unterschiedliche und damit inkonsistente Entscheidungspraxis bei den in Konkurrenz stehenden Agenturen begünstigten; und das führe letztlich auch zu einer Ungleichbehandlung der Hochschulen. Andererseits gehört es aber zum Wesen der Akkreditierung, Vielfalt bewusst zuzulassen und der Beurteilung des Einzelfalls im Rahmen eines peer-zentrierten Verfahrens den Vorzug vor einer an kleinteiligen Standards orientierten Betrachtungsweise zu geben. Die hiermit verbundene Herausforderung dürfte nach Ansicht des Akkreditierungsrates vor allem darin bestehen, auf die Ausdifferenzierung des Studienangebotes nicht mit der Forderung nach Regelverdichtung zu reagieren, sondern stattdessen mit den vorhandenen Auslegungsspielräumen verantwortlich umzugehen.

Eine vergleichbare Diskussion wurde wiederholt um die Berücksichtigung von Fachstandards in der Akkreditierung geführt. So argumentieren insbesondere einige Fachgesellschaften, die in der Akkreditierung vorgenommene Begutachtung von Studiengängen sei rein formaler Natur und verzichte auf eine kritische Bewertung der Fachinhalte. Auf diesen Vorwurf Bezug nehmend hat der Akkreditierungsrat wiederholt deutlich gemacht, dass die fachlich-inhaltliche Begutachtung eines Studiengangs selbstverständlich ein wichtiger Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens ist. Allerdings erfolgt die fachlich-inhaltliche Begutachtung nicht auf der Grundlage vorgegebener Fachstandards, sondern in Form des Peer-Review-Prinzips, wobei sich die fachbezogenen Beurteilungsmaßstäbe der Peers unmittelbar aus dem allgemeinen fachlichen Konsens hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an eine berufsqualifizierende Hochschulausbildung im jeweiligen Fachgebiet ergeben. Auf diese Weise trägt das peer-zentrierte Akkreditierungsverfahren dem Autonomieanspruch der Hochschulen Rechnung, indem es die Entwicklung innovativer Studienkonzepte ermöglicht und zugleich eine unabhängige Bewertung der Studiengänge in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren gewährleistet. Die Kritik, dass die Begutachtung von Fachlichkeit und Beruflichkeit im Akkreditierungsverfahren bisweilen nicht den Stellenwert einnehme, der ihnen aus Sicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und den Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis zukommen sollte, ist gleichwohl ernst genommen worden. So hat der Akkreditierungsrat auf seiner 73. Sitzung am 29.11.2012 in Berlin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Beachtung der Interessen aller Beteiligten und unter Einbeziehung der europäischen und internationalen Debatte die Frage erörtern soll, ob und ggf. auf welche Weise sich das Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschule und Wissenschaft mit einer Einbeziehung von Fachlichkeit und Beruflichkeit auf der systemischen Ebene (statt auf der Ebene einzelner Agenturen) verbinden lässt, um so die Akzeptanz des Akkreditierungssystems und die Legitimation von Verfahren und Referenzrahmen zu stärken.

Im Übrigen stehen im Hinblick auf die Begutachtung von Fachlichkeit und Beruflichkeit im Akkreditierungsverfahren auch die Agenturen in der Pflicht, die von ihnen eingesetzten Gutachter auf die Bedeutung dieser Themenfelder hinzuweisen und die Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien umfassend zu gewährleisten

Kriterien für die Systemakkreditierung

Auch die Kriterien für die Systemakkreditierung folgen dem erklärten Ziel, den Hochschulen bei der Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems größtmögliche Freiräume zu gewähren. Abgeleitet aus dem Qualitätsverständnis der Stiftung und dem diesem zugrunde liegenden fitness of and fitness

for purpose Ansatz dienen auch die Kriterien für die Systemakkreditierung dazu, die Validität der Zielsetzung in Verbindung mit der Zielerfüllung zu überprüfen (Siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1 „Die Implementierung der Systemakkreditierung“).

Zusammenfassung der Ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben

Die Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben erfolgt im Wesentlichen durch Weitergabe der jeweiligen Vorgaben bzw. Beschlusstexte an die Agenturen. Bei der praktischen Anwendung dieser Vorgaben werden Agenturen und Hochschulen nicht selten mit Schwierigkeiten konfrontiert, die sich aus Widersprüchen zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben ergeben. Da der Akkreditierungsrat gesetzlich dazu verpflichtet ist, die verbindliche Anwendung sowohl der ländergemeinsamen als auch der landesspezifischen Vorgaben durch die Agenturen zu gewährleisten, wird der Akkreditierungsrat (und damit auch die betreffende Agentur und Hochschule) in Einzelfällen vor eine kaum zu lösende Aufgabe gestellt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Akkreditierungsrat ausdrücklich den Hinweis der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“, sich mit der Problematik zu befassen.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Anwendung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ergibt sich aus der Frage, wie mit den ohne Zweifel vorhandenen Interpretationsspielräumen der Vorgaben umzugehen ist. Während insbesondere von Länderseite darauf hingewiesen wird, dass die von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben eröffneten Freiräume gewahrt werden sollen, um innovative Modelle und Entwicklungen an den Hochschulen zu ermöglichen, ist von einigen Agenturen wiederholt der Wunsch an den Akkreditierungsrat herangetragen worden, auslegungsbedürftige Passagen der Strukturvorgaben in Form von Auslegungsrichtlinien zu präzisieren.

Es ist bislang Praxis des Akkreditierungsrates, Auslegungshinweise vor allem in solchen Fällen zu formulieren, in denen sowohl auf Seite der Agenturen als auch auf Seite der Hochschulen offensichtlicher Klärungsbedarf bestand. Dies war beispielsweise der Fall, als die KMK die Regelung der für einen ECTS-Punkt zu erbringenden Arbeitszeit von 30 Stunden änderte und zu der Korridorregelung (25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt) zurückkehrte. Da diese Regeländerung zu einer großen Anzahl von Anfragen vor allem auch von Hochschuleseite führte, sah sich der Akkreditierungsrat in der Verantwortung, die Agenturen im Rahmen eines Rundschreibens über die nun möglichen Modelle der ECTS-Berechnung in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall hat der Akkreditierungsrat im Übrigen die durch die Regelung eröffneten Freiräume bewusst gewahrt.

In diesem Zusammenhang wurde von einigen Agenturen bemängelt (siehe Antworten der Agenturen, Anlage 0.3), dass der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit nicht immer nachvollziehbar begründet habe, in welchen Fällen eine Regelauslegung erfolgte und in welchen nicht. Zudem sei das vom Akkreditierungsrat gewählte Informationsinstrument der Rundschreiben an die Agenturen nur sehr beschränkt geeignet, die Hochschulöffentlichkeit in transparenter Weise über die Auslegung von Regeln, Kriterien und Strukturvorgaben zu informieren. Diese Kritik wird der Akkreditierungsrat zum Anlass nehmen, um über seine derzeitige Kommunikationspraxis zu beraten und seine Informationsinstrumente ggf. entsprechend zu optimieren.

Empirische Grundlage der Beschlüsse

Die Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln durch den Akkreditierungsrat erfolgte in der Vergangenheit stets unter Einbindung der Interessenträger und der Agenturen. Diese Beteiligungs-

praxis ist nicht nur Folge des internen Qualitätssicherungssystems der Stiftung, sondern auch Ausdruck und Manifestation ihres Qualitätsverständnisses. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Instrumente wie Befragungen ausgewählter Hochschulen – beispielsweise im Rahmen der Neufassung des Beschlusses zur Akkreditierung von Joint Programmes –, die Beteiligung internationaler Experten oder auch die regelmäßig organisierten Round-Table-Gespräche mit den Agenturen gewährleisten, dass die in der Akkreditierung zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe auf der Grundlage von Erfahrungswissen aus der nationalen und internationalen Akkreditierungspraxis entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang sind überdies die internen Untersuchungen zu erwähnen, die die Geschäftsstelle zu einzelnen Aspekten der Akkreditierungspraxis durchgeführt hat (siehe [Kapitel 5.1.8](#))

Diese Form der Berücksichtigung von Erfahrungswissen ist eindeutig zu unterscheiden von einer Wirkungsforschung im engeren Sinne, die bereits von der Gutachtergruppe aus der vergangenen Evaluierung der Stiftung ins Gespräch gebracht wurde. Eine Wirkungsanalyse, die sich mit der Korrelation zwischen den Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates und der Qualität von Studium und Lehre beschäftigt, kann als langjähriges Desiderat des Akkreditierungsrates bezeichnet werden. Gegenstand einer Analyse dieser Art könnten sowohl die Wirkung und Zielerreichung der Akkreditierung im Allgemeinen als auch der Zusammenhang zwischen einzelnen Kriterien und der mit diesen verbundenen Qualitätserwartungen sein.

Die Ergebnisse einer Wirkungsanalyse könnten idealiter als Ausgangspunkt für eine stärker empirie-basierte Weiterentwicklung der Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden. Vorgespräche mit einzelnen Hochschulforschern haben jedoch deutlich werden lassen, dass die zu erwartende wissenschaftliche Methodendiskussion eine Reihe von Fragen aufwerfen dürfte, die mit Blick auf die Validität und Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse ernst genommen werden müssen. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates sollte eine Untersuchung zur Wirkung und/oder Perzeption der Akkreditierung nicht zuletzt aufgrund der knappen personellen Ressourcen nicht durch den Akkreditierungsrat selbst durchgeführt werden. Der Akkreditierungsrat hat sich daher jüngst darauf verständigt, unter Verwendung noch einzuwerbender Drittmittel eine Forschungseinrichtung mit der Durchführung einer Untersuchung zu beauftragen (Anlage 1.11).

Hiervon abgesehen wird der Akkreditierungsrat das derzeit in Planung befindliche INCHER-Forschungsprojekt „Evaluation der Innovationen im Studiensystem an öffentlichen Hochschulen durch das Akkreditierungssystem in Deutschland“ (EISHA) im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird das Projektteam bei der Generierung von Daten und Informationen im Rahmen unterstützen und als Gesprächspartner für die vorgesehenen Interviews zur Verfügung stehen.

Akkreditierung von Studiengangsbündeln

Die Bündelakkreditierung stellt mittlerweile eine häufig nachgefragte Verfahrensvariante der Akkreditierung dar. Abgesehen von den mit diesem Verfahren in der Regel verbundenen Synergieeffekten bietet die Bündelakkreditierung den Vorteil, bei strukturell und fachlich eng verzahnten Studiengängen auch die von der Hochschule entwickelte Gesamtkonzeption im Zuge des Akkreditierungsverfahrens zu begutachten.

Ogleich die Bündelakkreditierung bei Hochschulen und Agenturen sehr positiv aufgenommen worden ist, traten zunächst auch einige negative Begleiterscheinungen zu Tage: So war die Anzahl der in ei-

nem Studiengangsbündel vertretenen Studiengänge verglichen mit der Anzahl der beteiligten Gutachter in einzelnen Verfahren zu groß, die fachliche Affinität der Studiengänge wurde bisweilen sehr weit ausgelegt und die Zusammensetzung der Gutachtergruppen berücksichtigte des Öfteren nicht alle in dem betreffenden Studiengangsbündel vertretenen Fächer auf adäquate Weise. Der Akkreditierungsrat hat auf diese insbesondere auch von Studierendenseite vorgetragene Kritik reagiert und im Rahmen von Round-Table-Gesprächen mit den Agenturen auf eine regelkonforme Durchführung der Verfahren hingewirkt; zudem hat der Akkreditierungsrat auch bei den jüngst durchgeführten Reakkreditierungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die von den Agenturen verfolgte Praxis der Bündelakkreditierung gelegt und in einem Fall eine entsprechende Auflage erteilt. Um der Tendenz einer deutlichen Unterrepräsentanz von Vertretern der Berufspraxis und der Studierenden in den Gutachtergruppen entgegen zu wirken, hat sich der Akkreditierungsrat im Jahr 2012 auf eine Regelung verständigt, derzufolge die Beschränkung auf nur eine Person von Seiten der Berufspraxis und Studierenden je Verfahren einer Begründung bedarf (s. Ziffer 1.3.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“).

Akkreditierung von Joint Programmes

Joint Programmes können einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung der Hochschulausbildung liefern, vorausgesetzt, sie werden dem besonderen Profilsanspruch gerecht, der mit diesem Studiengangstypus verbunden ist. In wieweit dies im Einzelfall zutrifft, gehört zu zentralen Fragen, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu beantworten sind. Der Akkreditierungsrat folgte daher bei der Ausgestaltung der Regeln für Joint Programmes dem Grundsatz, dass der Gegenstand der Akkreditierung immer das gesamte Joint Programme sein muss, einschließlich der dem Programm zugrunde liegenden Kooperationsstrukturen, die erfahrungsgemäß ganz wesentlich über die Qualität eines Joint Programmes entscheiden. Dem Anspruch der Internationalität sollte nach Ansicht des Akkreditierungsrates auch das Akkreditierungsverfahren selbst gerecht werden, beispielsweise indem das Verfahren durch mehrere miteinander kooperierende Agenturen durchgeführt wird. Der Akkreditierungsrat ist sich bewusst, dass die Verfahren zur Akkreditierung von Joint Programmes sowohl für die Hochschulen als auch für die Agenturen in der Regel mit besonderen Herausforderungen verbunden sind. Daher zielte die Überarbeitung der Regeln für die Akkreditierung dieser Studiengänge darauf ab, den Verfahrensaufwand im Rahmen des Möglichen zu reduzieren. Die Komplexität eines Joint Programmes – und damit auch die Komplexität des durchzuführenden Akkreditierungsverfahrens – steigt mit der Anzahl der beteiligten Hochschulen, vor allem aber mit der Anzahl der Partnerländer, die nicht zum europäischen Hochschulraum gehören. Inwieweit die Regeln des Akkreditierungsrates mit Blick auf jene sehr komplexen Verfahren einer weiteren Öffnung bzw. Flexibilisierung bedürfen, wie dies von einigen Akteuren befürwortet wird (siehe Antworten der Agenturen, Anlage 0.3 und Antworten der Stakeholder, Anlage 0.4), sollte mittelfristig nach Vorliegen ausreichender Erfahrungswerte überprüft werden.

Änderungszyklus der Akkreditierungsregeln

Um die Praxistauglichkeit seiner Verfahren und Kriterien gewährleisten zu können, versteht es der Akkreditierungsrat als seine Aufgabe, die grundlegenden Beschlüsse hinsichtlich ihrer Eignung und Vollständigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Hierfür nimmt er Anregungen aus der Praxis auf, die vor allem seitens der Agenturen an den Akkreditierungsrat herangetragen werden. Bei der Fortschreibung seiner Beschlüsse muss der Akkreditierungsrat zwei in Konflikt stehende Qualitätsprinzipien berück-

sichtigen: Zum einen muss er Regelungen, die sich in der Praxis als untauglich erweisen, schnellst möglich korrigieren und – ganz allgemein formuliert – dem Anspruch einer beständigen Optimierung seiner Rahmenvorgaben gerecht zu werden versuchen. Auf der anderen Seite muss der Akkreditierungsrat ein Höchstmaß an Verlässlichkeit garantieren und in diesem Zusammenhang die Änderungsfrequenz seiner Beschlüsse in einem vertretbaren Rahmen halten. Der Akkreditierungsrat ist bestrebt, die Zielkonflikte, die sich aus diesen beiden miteinander konfligierenden Qualitätsprinzipien ergeben, durch eine transparente Informationspolitik gegenüber den Agenturen und Hochschulen zu begrenzen (siehe [Kapitel 5.8](#)).

3.2.2 Akkreditierung von Agenturen

Eine der zentralen operativen und regelmäßig durchzuführenden Aufgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ASG in der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen. Ist eine Agentur vom Akkreditierungsrat akkreditiert, ist sie – je nach Antragstellung der Agentur – für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder für Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen und damit befugt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben. Die Zulassung der Agenturen erfolgt auf Grundlage der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010, die auch die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* beinhalten (Anlage 3.1).

Für das Zulassungsverfahren bestellt der Akkreditierungsrat eine Gutachtergruppe, die die Begutachtung der betreffenden Agentur auf der Grundlage der Kriterien (Ziffer 2.1 bis 2.7 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“) vornimmt. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören ein Mitglied des Akkreditierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen an. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis. Zwei Mitglieder der Gutachtergruppe sollen zudem aus dem Ausland kommen. Von der Bestellung eines Mitglieds des Akkreditierungsrates wird jedoch seit Beginn 2012 abgesehen, um Begutachtung und Beschlussfassung klarer von einander zu trennen und damit der international gängigen Praxis Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Änderung der Verfahrensregeln wird im Zuge der nächsten Beschlussanpassung durch den Akkreditierungsrat erfolgen. Die Begutachtung einer Agentur beruht auf folgenden Verfahrenselementen:

- Einer Analyse der Antragsbegründung,
- einem Erfahrungsbericht der Agentur über ihre Tätigkeit während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist
- einer Begehung der Agentur, die die Teilnahme an einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums umfasst,
- getrennten Gesprächen mit (a) der Leitung der Agentur, (b) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, (c) einer Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern, die für die Agentur tätig gewesen sind, und (d) Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen (Lehrende und Studierende), die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,

- der Teilnahme an einer Begehung der Agentur in einem Qualitätssicherungsverfahren (nur bei der erstmaligen Akkreditierung einer Agentur) sowie
- Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung, sofern es sich nicht um eine Erstakkreditierung handelt.

Vor der Zulassungsentscheidung erhält die Agentur das Gutachten ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme. Zudem führt der Akkreditierungsrat ggf. eine Anhörung der Agentur durch. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat seine Entscheidung, die Antragsbegründung, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Agentur.

Ergebnisse

Akkreditierte Agenturen

Derzeit sind neun Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung und eine Agentur für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen. Seit der letzten Evaluierung der Stiftung im Frühjahr 2008 hat der Akkreditierungsrat folgende Zulassungsverfahren durchgeführt:

ACQUIN, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 08.06.2011

AHPGS, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 03.03.2009

AKAST, Akkreditierung, Zulassung zur Programmakkreditierung, 31.10.2008

AQA, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 09.06.2009 / 12.02.2010

AQAS, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 23.02.2012

ASIIN, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 16.02.2011

evalag, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 01.10.2009

FIBAA, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 23.02.2012

OAQ, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 09.06.2009

ZEvA, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 16.02.2011

Seit dem Jahr 2000 traf der Akkreditierungsrat insgesamt 23 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsentscheidungen.

Feedback-Gespräche mit den Agenturen zur Eröffnung der Verfahren

Mit Änderung der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ im Dezember 2010 wird die antragstellende Agentur bei einem erneuten Zulassungsverfahren (Reakkreditierung) aufgefordert, einen Erfahrungsbericht über die Tätigkeit während der ablaufenden Akkreditierungsfrist vorzulegen. Zudem findet vor Eröffnung des Verfahrens ein Feed-back-Gespräch zwischen Akkreditierungsrat und der betreffenden Agentur statt, in dessen Rahmen vor allem der Agentur die Möglichkeit gegeben wird, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsrat und mit den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Rahmenbedingungen zu berichten.

Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Akkreditierungsrat misst der intensiven Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Zulassungsverfahren zentrale Bedeutung für die Verfahrensqualität bei. Unter Bezugnahme auf Ziffer 1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ bereitet er die Gutachtergruppe deshalb im Vorfeld der Begehung auf die gutachterliche Tätigkeit im Allgemeinen und auf das konkrete Zulassungsverfahren im Besonderen vor. Er gewährleistet, dass nur solche Expertinnen und Experten mit der Begutachtung betraut werden, die umfassende Kenntnisse mit Blick auf Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie die Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates besitzen und mit der Anwendung der relevanten Regeln vertraut gemacht wurden. Hierzu gehören im Wesentlichen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die für die Akkreditierung einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und die vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“.

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem sicher, dass die Gutachterinnen und Gutachter ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren haben und sich der Anforderungen und Grenzen ihrer Aufgabe bewusst sind.

In den Jahren 2010 und 2011 hat der Akkreditierungsrat insgesamt zwei jeweils ganztägige Veranstaltungen zur Gutachtervorbereitung durchgeführt. Diese Maßnahme dürfte nicht zuletzt dazu beigetragen haben, die Konsistenz der Entscheidungen in den Zulassungsverfahren weiter zu erhöhen. Damit hat der Akkreditierungsrat auch auf die diesbezügliche Kritik der Gutachter aus der vorangegangenen Evaluierung der Stiftung reagiert.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den einzelnen Reakkreditierungsverfahren inklusive der mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Fristen, die Gutachten, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen sind jeweils nach Abschluss der Verfahren auf der Website der Stiftung veröffentlicht worden. (Anlage 3.4)

Bewertung

Seit dem Jahr 2009 werden im Anschluss an die Akkreditierungsverfahren die Mitglieder des Akkreditierungsrates, die Gutachterinnen und Gutachter und die Geschäftsführungen der Agenturen zum Verfahren und zu Verbesserungsmöglichkeiten befragt. Diese Befragungen ergaben hohe Zustimmung- und Zufriedenheitswerte bei den Beteiligten. Besonderes positiv bewerteten die Gutachterinnen und Gutachter die Unterstützung durch die Geschäftsstelle im Verfahren. Eindeutigkeit, Angemessenheit und Überprüfbarkeit der Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen wurden von den Gutachterinnen und Gutachtern der letzten drei Verfahren als gut bewertet. Kritik wurde seitens einzelner Gutachterinnen und Gutachter sowie von Agenturensseite an dem Aufwand geübt, der durch die doppelte Prüfung von Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen und ESG entsteht. Da die Anforderungen an die Prüfung der ESG durch Externe vorgegeben werden (ENQA und EQAR) und sich die Kriterienkataloge unterscheiden, besteht hier jedoch wenig Spielraum zur Veränderung der Verfahrensweise (siehe hierzu auch Qualitätsbericht 2011, Anlage 5.2). Außerdem sehen die Regularien des EQAR vor, über die Aufnahme einer Agentur grundsätzlich nur auf der Grundlage eines gesonderten und ausschließlich an den ESG orientierten Gutachtens zu entscheiden.

Aus Sicht der Agenturen stellt die Verbindung der beiden Verfahren gleichwohl ein attraktives Angebot des Akkreditierungsrates dar, das mit hohen Synergien verbunden ist und folglich in der Vergangenheit sehr häufig nachgefragt wurde.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der oben genannten Befragungen wurden verschiedene Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entwickelt und implementiert. Hierzu gehörten insbesondere die redaktionelle Überarbeitung der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen sowie die Veröffentlichung eines Leitfadens, der sowohl den antragstellenden Agenturen als auch den Gutachterinnen und Gutachtern die Orientierung im Verfahren erleichtert (Anlage 3.2). Des Weiteren wurde die Anregung der Mitglieder des Akkreditierungsrates aufgegriffen, die Anhörung der antragstellenden Agentur auf der Sitzung des Akkreditierungsrates vor Beschlussfassung nur bei weiterem Klärungsbedarf und/oder auf Wunsch der betreffenden Agentur vorzusehen.

Seit Herbst 2010 beinhalten die Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen jeweils eine ganztägige Veranstaltung zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter. Im Rahmen der Vorbereitung wird über Kriterien, Verfahrensregeln und Anforderungen im Begutachtungsprozess informiert und über Fragen des Rollenverständnisses diskutiert. Die vom Akkreditierungsrat durchgeführten Befragungen haben ergeben, dass die Vorbereitungsmaßnahmen von Seiten der Gutachterinnen und Gutachtern sehr positiv beurteilt worden sind.

Eine dem Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen inhärente Schwierigkeit liegt in dem Nebeneinander von (a) in die Zukunft gerichteter Zertifizierung und (b) auf die Erfahrungen in der Vergangenheit abhebender – Berücksichtigung der Überprüfungsverfahren auf der anderen Seite begründet. Da die Gutachterinnen und Gutachter ihre Informationen zum einen von der Agentur in Form von Antragsunterlagen und Gesprächen im Rahmen der Begehung erhalten und zum anderen einen Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates über die zurückliegenden Erfahrungen erhalten, ist die Informationslage nicht immer gänzlich widerspruchsfrei. Zu der Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachtern gehört es vor diesem Hintergrund daher auch, das Entwicklungspotenzial einer Agentur unter Berücksichtigung ggf. positiver wie negativer Erfahrungen aus der Vergangenheit zu bewerten. Auch wenn diese Parallelität der Perspektiven zumindest in einzelnen Verfahren zu Unsicherheiten auf Seiten der Gutachterinnen und Gutachter geführt hat, hat die Einbeziehung nicht immer deckungsgleicher Perspektiven auf die Arbeit einer Agentur zu einem differenzierteren Bild und damit zu einem Qualitätsgewinn in der Bewertung einer Agentur geführt.

Insgesamt ist der Akkreditierungsrat der Ansicht, dass sowohl die dem Verfahren zugrunde liegenden Kriterien und Verfahrensregeln als auch die Verfahrensdurchführung selbst überwiegend positiv zu bewerten sind. Die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt auf der Grundlage einer breit angelegten Informationsbasis. In diesem Zusammenhang sind auch die seit 2009 optional vorgesehenen Gespräche von Studierenden und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben, zu nennen, die die Informationsbasis ggf. noch um eine externe Perspektive ergänzen.

3.2.3 Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG gehört es zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen zu überprüfen. Der vom Akkreditierungsrat verabschiedete Beschluss „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“ vom 21.09.2006 i.d.F. vom 08.12.2009 (Anlage 3.6) sieht sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Überprüfungsverfahren vor. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung werden jeweils vier Programmakkreditierungsverfahren und ein Systemakkreditierungsverfahren pro Jahr und Agentur überprüft. Wenn Agenturen weniger als 15 Entscheidungen in der Programmakkreditierung pro Jahr erwarten, kann die Zahl pro Antrag der Agentur auf zwei Verfahren der Programmakkreditierung pro Jahr reduziert werden. Die anlassbezogene Überprüfung wird bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts auf mangelhafte Durchführung und Entscheidung eines Akkreditierungsverfahrens vorgenommen. Die Geschäftsstelle der Stiftung überprüft die Korrektheit des Verfahrens und der Entscheidung auf der Basis der ihr durch die Agentur zur Verfügung zu stellenden Unterlagen. Hierzu gehören unter anderem der Selbstbericht der Hochschule, Informationen zur Auswahl und Bestellung der Gutachtergruppen, Informationen zur Durchführung der Begehung, das Gutachten, die Stellungnahme der Hochschule sowie der Akkreditierungsbeschluss der Agentur. Die Agenturen erhalten in jedem Überprüfungsverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Umfang der vorzulegenden Verfahrensdokumentation werden die Agenturen durch die „Informationen zur Durchführung der Stichprobenüberprüfung in der Programm- bzw. in der Systemakkreditierung“ (Anlage 3.7) in Kenntnis gesetzt.

Werden im Rahmen der Überprüfung Mängel im Verfahren festgestellt, entscheidet der Vorstand der Stiftung über das weitere Vorgehen. Hierbei reicht die Bandbreite möglicher Entscheidungen von der Aufforderung zur Änderung der Verfahrenspraxis einer Agentur über die Verpflichtung zur Änderung einer konkreten Akkreditierungsentscheidung bis hin zur Verhängung eines Ordnungsgeldes oder – im Falle dauerhafter und schwerer Verstöße gegen die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates – zum Entzug der Akkreditierung.

Außerhalb der Überprüfungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG begleitet der Akkreditierungsrat pro Jahr und Agentur ein Akkreditierungsverfahren durch Teilnahme an der Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung des für die Akkreditierungsentscheidung zuständigen Organs der Agentur. Die Teilnahme dient dem Informationsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen und ermöglicht dem Akkreditierungsrat zugleich einen Einblick in das operative Geschäft der Agenturen.

Im Jahr 2011 hat die AG Qualitätssicherung (siehe [Kapitel 6.5](#)) ein neues Konzept zur Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen entwickelt. Auf Grundlage dieses Konzepts hat der Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der Agenturen beschlossen, in einer Pilotphase 2012 erstmals einzelne Kriterien und Verfahrensregeln in einer größeren Anzahl von Verfahren zu überprüfen, um damit die Erkenntnisse aus den Überprüfungsverfahren zur Praxis einer Agentur auf eine breitere Basis zu stellen und im Ergebnis die Verfahrenspraxis in entscheidenden Punkten nachhaltig zu verbessern. Die Erprobung dieses Verfahrens wird von der Arbeitsgruppe „Interne Qualitätssicherung“ begleitet werden.

Ergebnisse

Über die Ergebnisse der Überprüfungsverfahren erstellt die Geschäftsstelle der Stiftung regelmäßig einen Bericht, der jeweils Auskunft gibt über die Anzahl der durchgeführten Überprüfungsverfahren, über die Anzahl der Beanstandungen pro Agentur und über die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der Stiftung. Außerdem enthält der Bericht eine Analyse der festgestellten Mängel und informiert über die Veränderungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Anlagen 5.4).

Dem Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung aus den Jahren 2010 und 2011 ist zu entnehmen, dass der Vorstand der Stiftung in den überprüften Verfahren und Akkreditierungsentscheidungen eine Reihe von Mängeln verschiedener Art und Härte festgestellt und beanstandet hat. In insgesamt fünf Fällen sind einzelne Agenturen dazu verpflichtet worden, die Akkreditierung zu entziehen, in vier Fällen wurden einzelne Agenturen aufgefordert, die Akkreditierung nach einer erneuten gutachterlichen Prüfung ggf. zu entziehen und in sechs Fällen mussten einzelne Agenturen eine nachträgliche gutachterliche Prüfung von bis dato nicht berücksichtigten Kriterien vornehmen.

Bislang liegen drei Berichte über die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Beschluss „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“ vor (Berichtszeiträume: 01.01.2007 bis 30.09.2008; 01.08.2008 bis 31.12.2009; 01.01.2010 bis 31.12.2011). In dem gesamten Zeitraum zwischen 2007 und 2011 sind insgesamt 120 Verfahren stichprobenartig überprüft worden; eine anlassbezogene Überprüfung erfolgte in insgesamt 12 Fällen. Im Jahr 2012 wurden bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts 15 stichprobenartige und 3 anlassbezogene Überprüfungen vorgenommen.

Die stichprobenartige Überprüfung von Verfahren der Systemakkreditierung konnte aus Kapazitätsgründen bislang nicht erfolgen, ist aber für Frühjahr 2013 vorgesehen. Über die außerhalb der Überwachungstätigkeit begleiteten Verfahren wird jeweils von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten ein Bericht erstellt, der die dabei gewonnenen Erkenntnisse zusammenfasst und der den betreffenden Agenturen zur Verfügung gestellt wird. Die Agenturen erhalten außerdem die Möglichkeit, ein Feed-back-Gespräch mit der Verfahrensbegleiterin bzw. mit dem Verfahrensbegleiter zu führen.

Außerhalb der Überprüfungstätigkeiten gemäß dem Beschluss „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“ vom 21.09.2006 i.d.F. vom 08.12.2009 hat die Geschäftsstelle der Stiftung die Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter ausgewertet. Der bereits im Entwurfsstadium vorliegende Bericht über die Vorbereitungsmaßnahmen wird dem Akkreditierungsrat in einer der kommenden Sitzungen vorgelegt werden (Anlage 5.5).

Bewertung

Grundsätzlich haben die Überprüfungsverfahren des Akkreditierungsrates eine doppelte Zielrichtung: Zum einen führen sie im Fall erheblicher Fehlentscheidungen einer Agentur zu einer Revision des Akkreditierungsbeschlusses und wenden hierdurch Schaden von den betroffenen Studierenden ab; zum anderen zielen sie auf die Vermeidung von Fehlern in künftigen Verfahren ab und damit auf eine perspektivische Qualitätssteigerung der Verfahren insgesamt. So haben viele Agenturen infolge der Rückmeldungen und Beanstandungen des Akkreditierungsrates Maßnahmen zur Mängelbehebung eingeleitet, die über den Einzelfall hinausreichten und daher insgesamt zur Qualitätsverbesserung der

Verfahren beigetragen haben. Überdies hat der Akkreditierungsrat – ebenfalls im Sinne der Qualitätswentwicklung – die Erkenntnisse aus den Überwachungsverfahren für die Modifizierung und Fortentwicklung einzelner Beschlüsse genutzt, um häufig festgestellten Mängeln oder Mängelmustern entgegenzuwirken und eine einheitliche Verfahrenspraxis der Agenturen und einen fairen Wettbewerb zwischen den beteiligten Akteuren zu gewährleisten.

Einzelne Entscheidungen haben zu einer entsprechenden Regelauslegung des Akkreditierungsrates geführt. So hat der Akkreditierungsrat bisweilen Agenturen aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass die Anwendung einer Regel bzw. eines Kriteriums – beispielsweise die Berücksichtigung der Lissabon Konvention in der Akkreditierung – nicht dem intendierten Ziel und Zweck der Vorgabe entsprach und die Agentur um eine entsprechende Praxisänderung gebeten. In der Regel handelte es sich hierbei zwar um für den Akkreditierungsrat unstrittige Auslegungen, die von einzelnen Agenturen nicht geteilt wurden. Um Missverständnisse und unnötige Reibungsverluste zu vermeiden, wird sich der Akkreditierungsrat mit der Frage befassen, wie das gemeinsame Verständnis von Akkreditierungsrat und Agenturen von intendiertem Ziel und Zweck der Bewertungsmaßstäbe in der Akkreditierung künftig noch verbessert werden kann.

Während die Stichproben aus Sicht des Akkreditierungsrates in den ersten Jahren zum Teil zu erheblichen Veränderungen in den Verfahrensroutinen einzelner Agenturen führten, beschränkt sich die Wirkung der Stichproben mittlerweile zunehmend auf das einzelne konkrete Verfahren. Vor diesem Hintergrund wird der Akkreditierungsrat die Verfahrenseffizienz neu bewerten und ggf. entsprechende Konsequenzen ziehen. Das derzeit laufende Pilotverfahren zur Erprobung einer sog. Querschnittsprüfung und die hieran anschließende Diskussion über die Fortentwicklung der Überprüfungsverfahren nehmen diese Überlegung bereits auf.

Dem Akkreditierungsrat obliegt nicht nur die Aufgabe, Agenturen für einen befristeten Zeitraum zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren zuzulassen, sondern auch, diese von den Agenturen durchgeführten Verfahren zusätzlich zu überprüfen. Nun stellt die sehr große Anzahl von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren den Akkreditierungsrat vor erhebliche Herausforderungen. Eine flächendeckende Überprüfung aller Akkreditierungen ist allein aufgrund der hierfür notwendigen Ressourcen weder leistbar noch erstrebenswert, da eine solche kleinteilige und bürokratische Überprüfungsförm der Zertifizierungslogik zuwider liefe.

Die stichprobenartige Überprüfung – ergänzt durch die Möglichkeit, anlassbezogene Überprüfungen vorzunehmen – stellt hingegen einen gangbaren Kompromiss dar. Perspektivisch wird sich der Akkreditierungsrat gleichwohl mit der Frage befassen, wie die Hochschulen als „Abnehmer“ im Akkreditierungssystem künftig besser bei der Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren eingebunden werden können.

3.2.4 Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs

Die Stiftung hat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ASG darauf hinzuwirken, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten. Diese Aufgabe ergibt sich nicht nur aus dem Akkreditierungs-Stiftungsgesetz, sondern auch aus der der Stiftung obliegenden Gesamtverantwortung für das Akkreditierungssystem in Deutschland. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Wettbewerb selbstverständlich nicht auf die Qualität der Bewertung von Studiengängen bzw. hochschulinternen Qualitätssiche-

ungsverfahren beziehen darf. Der „Gegenwert“ des von den Agenturen zu vergebenden Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates ist damit ausdrücklich nicht Gegenstand des Wettbewerbs zwischen den Agenturen.

Die Funktion der Stiftung als Wettbewerbshüterin im Akkreditierungssystem bezieht sich daher im Kern auf

- die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen wie Monopolbildung oder Einschränkung der freien Agenturenwahl durch die Hochschulen,
- die Gewährleistung von (Markt-)Transparenz vor allem mit Blick auf die Leistungsbeschreibung und die Preisbildung,
- die Verhinderung unlauterer Wettbewerbsvorteile beispielsweise in Form von Quersubventionierungen einzelner Agenturen.

Sowohl die Vereinbarung zwischen Stiftung und Agenturen als auch die „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ enthalten eine Reihe von Regelungen, die für die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs durch die Stiftung von grundlegender Bedeutung sind. So muss eine Agentur im Zuge des Zulassungsverfahrens verbindliche interne Strukturen und Verfahren nachweisen, die die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten (Kriterium 2.2.1). Damit ist sichergestellt, dass die mit der Akkreditierung verbundenen Anforderungen nicht Gegenstand des Wettbewerbs sein können. Zudem müssen die Agenturen gemäß Kriterium 2.3.2 nachweisen, dass sie nicht gewinnorientiert arbeiten und die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durchführen. Mit dieser Regel wird verhindert, dass Agenturen durch Quersubventionierungen in die Lage versetzt werden, ihre Konkurrenten bei der Akquise „lukrativer“ Aufträge unterbieten zu können.

In § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen Stiftung und Agenturen verpflichten sich die Agenturen zur Anwendung der vom Akkreditierungsrat in Umsetzung von § 2 ASG beschlossenen Vorgaben. In § 10 verpflichten sie sich zudem, das Siegel des Akkreditierungsrates nur in den Fällen zu vergeben, in denen dies rechtlich zulässig ist, und bei Dritten – insbesondere bei ihren Vertragspartnern – den Eindruck zu vermeiden, auf anderen Tätigkeitsfeldern in ihrer Eigenschaft als eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur tätig zu sein.

Die regelkonforme Umsetzung jener Vorgaben wird im Zuge der Zulassungsverfahren oder – bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts der Zuwiderhandlung – im Rahmen eines gesonderten Überprüfungsverfahrens gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates „Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überprüfung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen“ vom 21.09.2006 i.d.F. vom 08.12.2009 (Anlage 3.6) überprüft.

Ergebnisse

In Bezug auf seine Aufgabe, einen fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen zu gewährleisten, konzentrierte sich der Akkreditierungsrat seit dem Ergebnisbericht der externen Evaluation im April 2008 auf die Überprüfung der Vergleichbarkeit der Akkreditierungsverfahren und der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen in den Verfahren, auf die Preisgestaltung für die Akkreditierungsverfahren durch die Agenturen und auf die Vergabe agentureigener Siegel.

Zur Vergleichbarkeit der Verfahren und Entscheidungen

Als Instrumente für die Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Verfahren und der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen stehen dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Agenturen und die Verfahren zur Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle eine Analyse möglicher Inkonsistenzen hinsichtlich der Akkreditierungspraxis der Agenturen durchgeführt und einen internen Bericht zu den unterschiedlichen Verfahrens- und Entscheidungspraktiken der Agenturen in der Programmakkreditierung erstellt (Anlage 5.6). Dieser konzentriert sich auf die von den Agenturen veröffentlichten Beschlüsse, Leitfäden und Handreichungen und sucht darin nach Abweichungen sowohl zwischen den Agenturen als auch in Bezug auf die Regeln des Akkreditierungsrates. Die Diskussion über die Schlussfolgerungen aus den in dem Bericht dargelegten Erkenntnissen ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Preisgestaltung

Um in möglichen Fällen der Quersubventionierung von Akkreditierungsverfahren durch Dritte – beispielsweise durch Länder oder Verbände – eine bessere Handhabe zu entwickeln, hat der Akkreditierungsrat am 08.12.2009 in Ziffer 2.3.2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ die Anforderung aufgenommen, Verfahren auf Vollkostenbasis durchzuführen. Die Vorgabe, dass Agenturen nicht-gewinnorientiert arbeiten, ist in dem Kriterienset des Akkreditierungsrates seit Dezember 2005 vorgesehen. In den Verfahren zur Zulassung von Agenturen wird die Einhaltung dieser Kriterien auch an Hand exemplarischer Abrechnungen von Verfahren, der Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Agenturen und den Nachweisen zur Gemeinnützigkeit überprüft.

Bewertung

Ein System, in dem zertifizierte Agenturen unter Anwendung der gleichen Bewertungsmaßstäbe und Verfahren das gleiche Produkt, nämlich das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge, anbieten und dabei nicht gewinnorientiert arbeiten dürfen, lässt Wettbewerb nur in sehr eingeschränktem Maße zu. Wettbewerb kann sich insofern nur auf den Service der Agenturen oder auf zusätzlich angebotene Dienstleistungen erstrecken, sofern man davon ausgeht, dass die Qualität der Verfahren infolge der reglementierenden Maßnahmen des Akkreditierungsrates vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Bei dem Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist die Agentur nicht an die Vorgaben des Akkreditierungsrates gebunden, es sei denn, die Dienstleistungen stehen in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates, so dass die Gefahr einer Einflussnahme auf das Verfahren zur Vergabe des Siegels zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Da selbstverständlich auch das Akkreditierungssystem keine vollkommene Markttransparenz kennt, sind dem Akkreditierungsrat bei seiner wettbewerbsregulierenden Aufgabe Grenzen gesetzt. Wettbewerbsverzerrende Praktiken sind von außen nicht immer zu erkennen, da die unmittelbar daran Beteiligten – in dem Fall Agenturen und Hochschulen – wettbewerbsverzerrende Absprachen etwa zur Preisgestaltung selbstverständlich nicht von sich aus publik machen. Der Akkreditierungsrat ist daher im Wesentlichen auf die stichprobenartige Überprüfung der Akkreditierungsentscheidungen angewiesen, um solche Vorgänge aufzudecken.

3.2.5 Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen

Die Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen ausländischer, nicht vom Akkreditierungsrat zugelassener Agenturen beschränkt sich derzeit auf Entscheidungen zur Akkreditierung von Joint Programmes, also von Studiengängen, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen. An der Akkreditierung dieser international ausgerichteten Studiengänge sind in der Regel mehrere Agenturen beteiligt, die das Verfahren im Rahmen unterschiedlicher Kooperationsmodelle gemeinsam durchführen. Für diese Form der Akkreditierung hat der Akkreditierungsrat eigene Regularien entwickelt, die den Besonderheiten des Verfahrens Rechnung tragen. So werden in Ziffer 1.5 (Besondere Regeln für Joint Programmes) der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ Voraussetzungen definiert, unter denen die Entscheidung einer nicht vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur anerkannt werden kann. Den besondere Regeln für Joint Programmes zu Folge ist eine Anerkennung möglich, wenn

sich die Anerkennungsentscheidung auf Joint Programmes im Sinne von Ziff.1.5.1. bezieht,

die ausländische Agentur im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt wird oder Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) ist,

die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur sicherstellt, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den eigenen Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln und denen der ausländischen Agentur bestehen und

die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur sicherstellt, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ im Wesentlichen eingehalten werden.

Als Rechtsfolge einer solchen Anerkennung wird dem betreffenden Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Die vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur ist jedoch verpflichtet, dem Akkreditierungsrat über die einzelnen Anerkennungsentscheidungen zeitnah zu berichten.

Ergebnisse

Der Akkreditierungsrat hat im Jahr 2010 an einem Pilotverfahren im Rahmen des EU-finanzierten ECA-Projekts „Transparent European Accreditation Decisions & Mutual Recognition Agreements II“ (TEAM 2) teilgenommen. Das Hauptziel des Projekts bestand darin, die Möglichkeiten der Anerkennung von Qualifikationen bei Joint Programmes zu untersuchen und die Akkreditierung dieser Programme zu erleichtern.

Der Akkreditierungsrat war an dem Verfahren zur Akkreditierung des *Joint European Master Programme in Comparative Local Development* (CoDe) beteiligt, einem gemeinsamen Studiengang der Universität Trento (Italien), der Corvinus Universität Budapest (Ungarn), der Universität von Ljubljana (Slowenien) und der Universität Regensburg. Das Akkreditierungsverfahren wurde in der Verantwortung des *Hungarian Accreditation Committee* (HAC) durchgeführt; außerdem war der *Council for Higher Education of the Republic of Slovenia* beteiligt.

Im Herbst 2010 beschloss der Akkreditierungsrat, die Entscheidung des HAC, in der die Akkreditierung des *Joint European Master Programme in Comparative Local Development* (CoDe) ohne Auflagen beschlossen wurde, auf Grund von Ziffer 1.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ anzuerkennen.

Eine entsprechende Anerkennungsentscheidung einer der vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen gemäß Ziffer 1.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ erfolgte bislang noch nicht.

Bewertung

Die Regeln des Akkreditierungsrates zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen ausländischer und vom Akkreditierungsrat nicht zugelassener Einrichtungen beschränken sich derzeit auf einen vergleichsweise engen Kreis spezifischer Akkreditierungsverfahren. Die Anerkennung erfolgt nicht durch den Akkreditierungsrat, sondern durch eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur, und zwar nur auf dem Feld der Verfahren zur Akkreditierung von Joint Programmes. Diese Form der Anerkennungsmöglichkeit gemäß Ziffer 1.5.7 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ zielt darauf ab, den Verfahrensaufwand für die Akkreditierung von Joint Programmes erheblich zu reduzieren und die Hochschulen nicht mit Parallelverfahren zu belasten. (Zum Thema „Szenarien und Perspektiven für die Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen“ siehe [Kapitel 6.6](#))

3.2.6 Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Der Stiftung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ASG die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung zu fördern; hierzu gehört auch der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ASG formulierte Auftrag, unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen zu definieren (siehe hierzu [Kapitel 3.2.5](#)).

Die Kernaufgabe der internationalen Zusammenarbeit besteht darin, das gegenseitige Verständnis über die Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, um die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsentscheidungen und damit die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zu erleichtern, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und auf diese Weise Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu fördern.

Die europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung, denen die Stiftung als aktives Mitglied angehört, stellen ein wichtiges Instrumentarium zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit dar. Zu diesen Netzwerken zählen insbesondere die *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und das *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE).

Auf struktureller Ebene spiegelt sich die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates wider. Gemäß § 7 Abs. 2 ASG müssen zwei ausländische Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen im Akkreditierungsrat vertreten sein.

Auch auf der Verfahrensebene wird der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit Rechnung getragen. So sollen in den Verfahren zur Zulassung von Agenturen jeweils zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem Ausland kommen (Ziffer 1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“), in Verfahren der Systemakkreditierung gemäß Ziffer 4.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe. Als wichtige Voraussetzung für eine intensive internationale Zusammenarbeit ist zudem das Engagement von Einzel-

personen zu nennen. Hier sind sowohl auf Seiten des Akkreditierungsrates als auch auf Seiten der Geschäftsstelle vielfältige Aktivitäten zu verzeichnen (siehe Ergebnisse).

Ergebnisse

Der Akkreditierungsrat ist langjähriges Mitglied in den federführenden europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung wie der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und dem *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE).

Als Nachweis für die internationale Vernetzung des Akkreditierungsrates ist außerdem das an die Agenturen gerichtete und in der Vergangenheit häufig wahrgenommene Angebot des Akkreditierungsrates zu werten, in den Zulassungsverfahren auch die Übereinstimmung mit den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) zu überprüfen. Auf diese Weise werden Synergien bei der Begutachtung der Agenturen genutzt und die Auseinandersetzung mit internationalen Standards (ESG) im Akkreditierungsverfahren befördert.

Zuletzt beteiligte sich der Akkreditierungsrat an einem Pilotverfahren zur Akkreditierung des grenzüberschreitenden *Joint European Master Programme in Comparative Local Development* (CoDe) im Rahmen des ECA-Projekts TEAM 2 (siehe hierzu [Kapitel 3.2.5](#)).

Sein Engagement in internationalen Projekten zeigt der Akkreditierungsrat auch durch seine Teilnahme an dem Tempus-Projekt QUALYCERT zur Etablierung eines Systems der Qualitätssicherung und Zertifizierung der tunesischen Hochschullandschaft. Das Tempus-Programm unterstützt seit 1990 die Weiterentwicklung und Reformierung des Hochschulbereichs in seinen Partnerländern. Gemeinsam mit der Technischen Universität Dresden, sieben Universitäten aus Frankreich, Italien, Tschechien und Tunesien sowie weiteren Projektpartnern wird der Akkreditierungsrat die Entwicklung von Qualitätsstandards für Studium und Lehre begleiten und Experten für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich ausbilden. Hierzu wurden unter Federführung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates im Berichtszeitraum zwei Studien zum aktuellen Stand der Qualitätssicherung in den beteiligten EU-Ländern und in Tunesien verfasst, die Initiativen insbesondere in den Ingenieur- und Angewandten Sprachwissenschaften beleuchten.

Als europäischer Vertreter unterstützte der Akkreditierungsrat partnerschaftlich überdies das EDULink Projekt in Ostafrika, das den Aufbau zentraler Qualitätssicherungseinrichtungen an drei Hochschulen in Uganda, Tansania und Kenia fördert. Seine Expertise zur Entwicklung interner und externer Qualitätssicherungsmechanismen aus nationaler und insbesondere aus europäischer Perspektive brachte der Akkreditierungsrat in den verschiedenen Workshops, Seminaren und Lehrgängen ein. Das Projekt wurde im April 2011 erfolgreich abgeschlossen. Aus den Ergebnissen wurde u.a ein Leitfaden für die Entwicklung einer nachhaltigen Qualitätskultur in den Hochschulen Ostafrikas entwickelt.

Mit Frau Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki, der Direktorin des Executive MBA Programms an der Universität Zürich, und Herrn Dr. Sijbolt Noorda, dem Präsidenten der *Association of Universities in the Netherlands* und der *Academic Cooperation Association Brussels* kann der Akkreditierungsrat zudem zwei Mitglieder mit international ausgewiesener Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung vorweisen. Durch die Teilnahme der internationalen Mitglieder an den Sitzungen des Akkreditierungsrates und ggf. der vom Akkreditierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen wird die internationale Perspektive in die Beratungen, Diskussionen und Beschlussfassungen der Gremien eingebunden.

Der bis Juni 2012 für die Stiftung tätige Geschäftsführer der Stiftung, Herr Dr. Achim Hopbach, trug mit seinen vielfältigen Kontakten und Aktivitäten ganz wesentlich zur internationalen Vernetzung des Akkreditierungsrates bei. In diesem Zusammenhang sind seine Tätigkeit nicht nur als ENQA-Präsident, sondern auch als Mitglied im *Hong Kong Council for Academic Accreditation*, als deutscher Repräsentant in der Bologna Arbeitsgruppe *Qualifikationsrahmen* und als National Correspondent für Qualifikationsrahmen zu nennen. Außerdem unterstützte er die internationale Repräsentanz des Akkreditierungsrates durch intensive Vortragstätigkeit und als Mitglied von diversen Gutachter und Experten-Gruppen auf internationaler Ebene.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen regelmäßig an internationalen Arbeitsgruppen, Tagungen und Konferenzen teil. Als Beispiele seien hier genannt die Gesprächsforen des *International Quality Assurance Forum*, das dritte *Audit Spring Seminar* im Juni 2010 oder die ENQA-Working Group *Impact of Quality Assurance*.

Bewertung

Das Ziel europäischer bzw. internationaler Zusammenarbeit auf dem Feld der Qualitätssicherung im Hochschulbereich muss es sein, die Vielfalt der Bildungsangebote im Hochschulbereich und die Mobilität der Studierenden durch die Schaffung transparenter Strukturen in Einklang zu bringen. In diesem Sinne ist es die Aufgabe der mit Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Einrichtungen, die bestehenden Foren und Netzwerke zu nutzen, um auf der Grundlage der gegenseitigen Kenntnis der jeweiligen nationalen Eigenheiten zu einer dauerhaften vertrauensvollen Zusammenarbeit zu gelangen. Die *European Standards and Guidelines* (ESG) sowie das Europäische Register (EQAR) spielen in diesem Zusammenhang eine herausgehobene Rolle.

Die internationale Vernetzung des Akkreditierungsrates selbst, aber auch diejenige der Agenturen, die mit einer Ausnahme allesamt im Europäischen Register gelistet sind, mögen als Ausweis für die erfolgreiche Tätigkeit des Akkreditierungsrates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit dienen. Auch die Zahl der Anfragen auf Mitwirkung von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Akkreditierungsrates in internationalen Gutachtergruppen und anderen internationalen Experten-Gruppen zeigt die Wertschätzung, welche der Arbeit des Akkreditierungsrates entgegen gebracht wird. Hierdurch und durch die Mitarbeit der ausländischen Mitglieder im Akkreditierungsrat, in den Gutachtergruppen und in Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates ist ein engmaschiges Netz an internationalen Kontakten und Kooperationen entstanden, die es dem Akkreditierungsrat ermöglichen, eine bedeutende internationale Rolle zu spielen, wie auch in seiner nationalen Tätigkeit jederzeit die aktuellen internationalen Erfahrungen zu berücksichtigen.

4. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

4.1 Die Implementierung der Systemakkreditierung

Mit der Entwicklung und Einführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung ist der Akkreditierungsrat einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen gegangen. Da die Systemakkreditierung die Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems einer Hochschule zum Gegenstand hat, werden nun vor allem die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse zum Gegenstand der Bewertung. So steht im Kern der Systemakkreditierung die Frage, ob jene Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der angebotenen Studiengänge in einer Weise gewährleisten, die die Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates, der *European Standards and Guidelines* (ESG) und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz für jeden einzelnen Studiengang sicherstellt. Im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Systemakkreditierung erhalten all diejenigen Studiengänge einer Hochschule das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates, die das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem bereits durchlaufen haben.

Die Systemakkreditierung ist ganz auf das Ziel ausgerichtet, die Qualität der Studiengänge kontinuierlich zu verbessern und die Hauptverantwortung für die Qualität von Studium und Lehre noch stärker in die Hochschule zu verlagern. Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien sind so gewählt, dass mit ihrer Hilfe das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule daraufhin überprüft werden kann, ob es für die qualitätsorientierte Entwicklung von Studiengängen geeignet ist. Zudem entsprechen die Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung den aktuellen europäischen Standards für Qualitätssicherung in Studium und Lehre und sichern somit die internationale Akzeptanz des neuen Verfahrens.

Mit den ersten Vorbereitungen für die Einführung eines neuen Instruments der Qualitätssicherung und -entwicklung als Ergänzung zu der bisher ausschließlich betriebenen Programmakkreditierung hatte der Akkreditierungsrat bereits Mitte des Jahres 2006 begonnen und eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems eingesetzt. Kennzeichnend für den nachfolgenden Diskussions- und Beratungsprozess, der schließlich in die Entscheidung für die Systemakkreditierung und die Verabschiedung entsprechender Kriterien und Verfahrensregeln mündete, war sowohl die frühzeitige und umfassende Beteiligung von Interessenträgern und Experten aus dem In- und Ausland als auch die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus verschiedenen Pilotprojekten und Studienbesuchen bei ausländischen Akkreditierungseinrichtungen.

Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung

Die *Kriterien für die Systemakkreditierung* (Ziffer 5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“) benennen den Gegenstand und die zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäbe der Systemakkreditierung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung einer Hochschule zu dem neuen Verfahren. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten.

Wie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen geben auch die Kriterien für die Systemakkreditierung im Wesentlichen Rahmenbedingungen und Zielmarken vor, die die Hochschulen bei der Entwicklung und Implementierung von internen Qualitätssicherungssystemen berücksichtigen müssen. Dementsprechend enthalten die Kriterien des Akkreditierungsrates keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Systeme im Detail, wohl aber einen verbindlichen Katalog von Anforderungen, denen die Hochschule und das von ihr entwickelte Qualitätssicherungssystem für eine erfolgreiche Systemakkreditierung genügen müssen. Hierzu gehören beispielsweise kontinuierlich genutzte Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele der Studiengänge, der Nachweis entsprechender personeller und sächlicher Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten, oder ein Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse für die Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert. Außerdem muss das interne Qualitätssicherungssystem die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventen, von Vertretern der Berufspraxis und des Verwaltungspersonals gewährleisten und sicherstellen, dass die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen von unabhängigen Instanzen und Personen vorgenommen werden.

Die Systemakkreditierung ist eine Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Akkreditierungssystems; Hochschulen können also selbst entscheiden, auf welchem Weg sie die Pflicht zur Akkreditierung ihrer Studiengänge erfüllen, durch Einzel- und Bündelakkreditierungen oder im Rahmen einer Systemakkreditierung. Dies schließt im Übrigen nicht aus, dass auch Hochschulen, die die Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, in bestimmten Bereichen weiterhin Programmakkreditierungen durchführen.

Die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Hochschule wird in der Systemakkreditierung durch Stichproben überprüft: Vorgesehen sind zum einen horizontale Querschnittsuntersuchungen von studiengangbezogenen Merkmalen („Merkmalsstichprobe“), zum anderen vertiefte Begutachtungen einzelner Studiengänge („Programmstichprobe“). Gegenstand der Merkmalsstichprobe können zum Beispiel die Definition von Qualifikationszielen, die studentische Arbeitsbelastung oder die Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen sein. Für die Ausgestaltung der Merkmalsstichprobe hat der Akkreditierungsrat Regeln beschlossen, die Gegenstand und Umfang der Stichprobe festlegen.

Die Kriterien und Verfahren der Programmstichprobe entsprechen in den wesentlichen Zügen einer herkömmlichen Programmakkreditierung, führen jedoch nicht zu einer eigenen Akkreditierungsentscheidung. Statt wie in der Merkmalstichprobe ausgewählte Merkmale der Studienganggestaltung über alle Studiengänge hinweg zu untersuchen, werden in der Programmstichprobe grundsätzlich alle Merkmale von drei Studiengängen überprüft. In diesen Stichproben steht die Frage im Zentrum, ob die auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungsprozesse und die interne Qualitätssicherung der Hochschule gewährleisten, dass die Studiengänge in allen ihren Aspekten qualitativ hochwertig sind und sämtliche formalen Vorgaben korrekt umgesetzt werden.

Für das Begutachtungsverfahren, das neben der Bewertung der schriftlichen Unterlagen zwei Begehungen vorsieht, bestellt die Agentur eine Gutachtergruppe, die sich aus drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung so-

wie einem Mitglied aus der Berufspraxis zusammensetzt; eines der Mitglieder soll aus dem Ausland kommen.

Die Ergebnisse der Stichproben im Verfahren der Systemakkreditierung sollen der erfahrungsgestützten Beurteilung der Wirksamkeit des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems dienen.

Ergebnisse

In dem Bewusstsein, dass Regelungen, die sich in der Praxis als hinderlich oder unzweckmäßig erweisen, schnellstmöglich zu korrigieren sind, hat der Akkreditierungsrat die ersten Erfahrungen in der Systemakkreditierung bereits im Dezember 2010 zum Anlass genommen, die Zugangsvoraussetzungen und einzelne weitere Verfahrenselemente zu modifizieren und damit den Zugang der Hochschulen zur Systemakkreditierung wesentlich zu erleichtern. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zugangsvoraussetzung: Hochschulen müssen nicht mehr eine bestimmte Anzahl akkreditierter Studiengänge vorweisen, um zum Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen zu werden.

Programmstichprobe: Die vertiefte Begutachtung einzelner Studiengänge in der Programmstichprobe wurde von vormals 15% auf nunmehr in der Regel drei Studiengänge beschränkt. Hier legten die ersten Erfahrungsberichte der Agenturen und der beteiligten Hochschulen nahe, dass der Erkenntniswert aus den Verfahren der Programmstichprobe nicht von ihrem Umfang abhängt.

Entscheidungsregeln: Mit der geänderten Möglichkeit, eine Systemakkreditierung auch unter Auflagen auszusprechen, verfolgte der Akkreditierungsrat sein Ziel, Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und beim Aufbau interner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich Studium und Lehre zu fördern. Damit wird Agenturen und Hochschulen ein Follow-up-Instrument an die Hand gegeben, das Möglichkeiten der Nachsteuerung im Sinne der Qualitätsentwicklung eröffnet und das Risiko einer negativen Akkreditierungsentscheidung erheblich verringert.

Die in den Jahren 2011 und 2012 vergleichsweise stark angestiegene Anzahl von Systemakkreditierungsanträgen (derzeit haben über 20 Hochschulen die Systemakkreditierung beantragt oder das Verfahren bereits erfolgreich abgeschlossen, Stand Juni 2012) lässt vermuten, dass diese Modifizierungen bereits Wirkung gezeigt und den Hochschulen die Entscheidung zur Beantragung einer Systemakkreditierung erleichtert haben.

Bei der Zulassung der Agenturen für Verfahren der Systemakkreditierung im Herbst 2008 hatte der Akkreditierungsrat beschlossen, jeweils die ersten beiden Systemakkreditierungsverfahren jeder Agentur zu begleiten, um einen möglichst direkten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen sicherzustellen. Die Verfahrensbegleitung sollte jeweils die Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Akkreditierungsrates an den beiden Begehungen, an der entsprechenden Sitzung des beschlussfassenden Organs der zuständigen Agentur und ggf. an einer der Programmstichproben umfassen.

Des Weiteren hat sich der Akkreditierungsrat in seiner Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 11.07.2008) dazu verpflichtet, auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen seiner Beschlüsse vorzunehmen.

In ihrem Beschluss vom 14./15.06.2007 bat die Kultusministerkonferenz den Akkreditierungsrat zudem darum, den Prozess zur Einführung der Systemakkreditierung insgesamt zu begleiten und der KMK in fünf Jahren – also im Jahr 2012 – einen evaluationsfähigen Bericht vorzulegen.

Für die ersten sechs Verfahren hat der Akkreditierungsrat bzw. der Vorstand der Stiftung jeweils Berichterstatter benannt, die die Verfahren in der oben beschriebenen Weise begleiteten und denen alle einschlägigen Unterlagen (Antragsunterlagen der Hochschule, Berichte der Gutachtergruppe, Beschlussvorlagen der Agenturen etc.) seitens der Agenturen zur Verfügung gestellt wurden. Das letzte der sechs ersten Systemakkreditierungsverfahren ist im Sommer 2012 abgeschlossen worden.

Zur Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse haben die Berichterstatter des Akkreditierungsrates jeweils einen Bericht verfasst, der Auskunft gibt über die Durchführung der einzelnen Verfahrenselemente, über die Lesbarkeit, Vollständigkeit und Stringenz der Gutachten und über die Rückmeldungen von Seiten der Agenturen und der Gutachter zur Anwendbarkeit der Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates. Ergänzend hat die Geschäftsstelle der Stiftung leitfadengestützte Interviews mit den Berichterstattern des Akkreditierungsrates geführt, in denen noch einmal gezielte Fragen zur Anwendbarkeit einzelner Verfahrenselemente thematisiert wurden. Nach Auswertung der Berichte der Berichterstatter und der leitfadengestützten Interviews verfasste die Geschäftsstelle der Stiftung einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht, der als Diskussionsgrundlage für die abschließenden Feed-back-Gespräche mit den Verfahrensbeteiligten diente. Diese Feed-back-Gespräche zwischen den Berichterstattern des Akkreditierungsrates und einer Auswahl von beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern, Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern sowie den zuständigen Referentinnen und Referenten bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen fanden am 5. Juli 2012 in Berlin statt und wurden jeweils in getrennten Runden geführt.

Die Feed-back-Gespräche dienten vor allem dazu, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der Verfahrensbeteiligten Stärken und Schwächen des Verfahrens zu diskutieren und Entwicklungsmöglichkeiten zu erörtern. Zudem zielten die Gespräche darauf ab, bei einer Weiterentwicklung des Verfahrens von dem Erfahrungsschatz der unmittelbar beteiligten Akteure profitieren zu können. In den Gesprächen stand daher nicht die Bewertung oder Kritik an der konkreten Verfahrensdurchführung durch die zuständige Agentur im Mittelpunkt, sondern – unter dem Blickwinkel der Qualitätsentwicklung – vor allem die Entwicklungsperspektive der Systemakkreditierung und der ihr zugrunde liegenden Regeln.

Unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Berichterstatter sowie der Ergebnisse der Feed-back-Gespräche verabschiedete der Akkreditierungsrat auf seiner 72. Sitzung am 12.09.2012 einen abschließenden Erfahrungsbericht, der die zentralen Erkenntnisse der Verfahrensbeteiligten zusammenfasst und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verfahrens bzw. der Kriterien enthält (Anlage 5.3). Außerdem setzte der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulseite, der Länder, der Berufspraxis, der Studierenden und der Agenturen ein, die die Regeländerungen vorbereiten soll. Eine erste Beratung der Vorschläge erfolgte auf der 73. Sitzung des Akkreditierungsrates am 29.11.2012; eine Beschlussfassung ist für Februar 2013 vorgesehen.

4.2 Veranstaltungen zu ausgewählten Themen der Akkreditierung

Expertengespräch 2009

Im Dezember 2009 lud der Akkreditierungsrat unter dem Titel „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“ zum dritten Expertengespräch des Akkreditierungsrates nach Berlin ein, an dem etwa 30 Expertinnen und Experten – Mitglieder des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen sowie externe Sachverständige – teilnahmen. Mit diesem Expertengespräch griff der Akkreditierungsrat auch die Diskussion über Erfolge und Misserfolge des Bolognaprozesses auf, in der die Sicherung der Studierbarkeit und die Förderung der Beschäftigungsbefähigung in den Bachelorstudiengängen eine zentrale Rolle spielten. Anhand von Praxisbeispielen aus Hochschulen wurde darüber diskutiert, wie eine Ermittlung des studentischen Arbeitsaufwandes zur Sicherung der Studierbarkeit beitragen kann und wie die Ergebnisse von Absolventenbefragungen helfen können, den beschäftigungsbefähigenden Charakter der Studiengänge besser beurteilen zu können (Anlage 6.1). Als eines der Ergebnisse des Expertengesprächs beschloss der Akkreditierungsrat im Jahr 2009, die Bedeutung der Anforderungen an die Studierbarkeit gestufter Studiengänge durch die Bündelung aller die Studierbarkeit betreffenden Aspekte zu einem eigenen Kriterium hervorzuheben.

Expertengespräch 2010

Unter dem Titel „Weiterentwicklung in der Akkreditierung“ lud der Akkreditierungsrat im November 2010 zu seinem vierten Expertengespräch nach Berlin ein, an dem etwa 40 Experten – Mitglieder des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz, Agenturvertreterinnen und -vertreter und externe Sachverständige – teilnahmen.

Eröffnet wurde das Expertengespräch durch Statements aller beteiligten Interessengruppen zum Akkreditierungssystem und dessen Ausgestaltung. Im Zentrum standen dabei die politischen Rahmenbedingungen und die rechtlichen Grundlagen des Systems, das Verhältnis zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen sowie die Rolle und Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren.

Die Ergebnisse des Expertengesprächs berücksichtigte der Akkreditierungsrat umfassend in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems (Anlage 6.2) und in den Änderungen der Systemakkreditierung.

Die Expertengespräche stellen aus Sicht des Akkreditierungsrates eine gute Gelegenheit dar, die eigene Tätigkeit im Kreise ausgewiesener Experten zu reflektieren und die Ergebnisse der Gespräche zur Weiterentwicklung von Verfahren und Kriterien zu nutzen. Zunächst als jährlich stattfindende Veranstaltung geplant, fehlten dem Akkreditierungsrat im Jahr 2011 jedoch die Mittel für die Durchführung eines Expertengesprächs.

Gemeinsame Tagung von Agenturen und Akkreditierungsrat: Die Zukunft der Akkreditierung in Deutschland

Im November 2012 laden Akkreditierungsrat und Agenturen erstmals zu einer gemeinsamen Tagung ein. Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Vorschläge der Hochschulrektorenkonferenz zur Umgestaltung der Systemakkreditierung soll die Tagung eine Bilanz der Wirkungen der Akkreditierung in Deutschland auch aus internationaler Sicht ziehen und mögliche Perspektiven des Akkreditierungssystems aufzeigen (Anlage 6.3).

5. Erfüllung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Vorbemerkung

Da der Akkreditierungsrat nicht mit der Akkreditierung von Studiengängen, sondern mit der Zulassung von Akkreditierungsagenturen befasst ist, sind die ESG-Standards 1.1 bis 1.7 nicht einschlägig. Gleichwohl ist ESG-Standard 2.1, der die Berücksichtigung der ESG-Standards 1.1 bis 1.7 im Rahmen der externen Qualitätssicherung einfordert, in die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung umfassend eingeflossen. Die Anwendung dieser Kriterien liegt jedoch im Verantwortungsbereich der vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen.

5.1 Use of external quality assurance procedures for higher education (Standard 3.1)

5.1.1 Use of internal quality assurance procedures (Standard 2.1)

STANDARD: External quality assurance procedures should take into account the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the European Standards and Guidelines.

GUIDELINES: The standards for internal quality assurance contained in Part 1 provide a valuable basis for the external quality assessment process. It is important that the institutions' own internal policies and procedures are carefully evaluated in the course of external procedures, to determine the extent to which the standards are being met. If higher education institutions are to be able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance processes, and if those processes properly assure quality and standards, then external processes might be less intensive than otherwise.

Die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen und von den Agenturen anzuwendenden „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Anlage 4.1) sehen die Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherung zwingend vor: In der Systemakkreditierung ist dies aufgrund des zentralen Begutachtungsgegenstands, nämlich dem hochschulinternen Qualitätssicherungssystem, evidentermaßen der Fall; in der Programmakkreditierung muss die Hochschule gemäß Kriterium 2.9 darlegen, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt und hierbei Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt werden.

5.1.2 Development of external quality assurance processes (Standard 2.2)

STANDARD: The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

GUIDELINES: In order to ensure clarity of purpose and transparency of procedures, external quality assurance methods should be designed and developed through a process involving key stakeholders, including higher education institutions. The procedures that are finally agreed should be published and

should contain explicit statements of the aims and objectives of the processes as well as a description of the procedures to be used. As external quality assurance makes demands on the institutions involved, a preliminary impact assessment should be undertaken to ensure that the procedures to be adopted are appropriate and do not interfere more than necessary with the normal work of higher education institutions.

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Beschluss „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ (Anlage 3.1) Grundlagen und Ziele des Akkreditierungsverfahrens definiert und diesen Beschluss veröffentlicht. Auch die von den Agenturen anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe sind in dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Anlage 4.1) festgelegt. An der Entwicklung der Beschlüsse waren sowohl in der hierfür eingesetzten vorbereitenden Arbeitsgruppe als auch im Akkreditierungsrat als dem beschlussfassenden Organ der Stiftung sämtliche Stakeholder und die Agenturen beteiligt. Im Rahmen der Verfahren zur Zulassung der Agenturen wird gemäß Kriterium 2.7 (Rechenschaftslegung) überprüft, ob die Agenturen ihre Verfahren und Beurteilungskriterien hinreichend detailliert beschrieben und veröffentlicht haben.

5.1.3 Criteria for decision (Standard 2.3)

STANDARD: Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

GUIDELINES: Formal decisions made by quality assurance agencies have a significant impact on the institutions and programmes that are judged. In the interests of equity and reliability, decisions should be based on published criteria and interpreted in a consistent manner. Conclusions should be based on recorded evidence and agencies should have in place ways of moderating conclusions, if necessary.

In den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ sind die der Akkreditierungsentscheidung zugrunde zu legenden Bewertungsmaßstäbe (Ziffer 2 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und Kriterium 5 Kriterien für die Systemakkreditierung) sowie die Verfahrens- und Entscheidungsregeln definiert. Sowohl die Kriterien als auch die Verfahrens- und Entscheidungsregeln sind auf der Website der Stiftung veröffentlicht. Zur Gewährleistung der konsistenten Anwendung seiner Regeln stehen dem Akkreditierungsrat die Verfahren zur Zulassung der Agenturen sowie die stichprobenartige Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Verfahren zur Verfügung.

5.1.4 Processes fit for purpose (Standard 2.4)

STANDARD: All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

GUIDELINES: Quality assurance agencies within the EHEA undertake different external processes for different purposes and in different ways. It is of the first importance that agencies should operate procedures which are fit for their own defined and published purposes. Experience has shown, however, that there are some widely-used elements of external review processes which not only help to ensure their va-

lidity, reliability and usefulness, but also provide a basis for the European dimension to quality assurance. Amongst these elements the following are particularly noteworthy: (a) insistence that the experts undertaking the external quality assurance activity have appropriate skills and are competent to perform their task; (b) the exercise of care in the selection of experts; (c) the provision of appropriate briefing or training for experts; (d) the use of international experts; (e) participation of students; (f) ensuring that the review procedures used are sufficient to provide adequate evidence to support the findings and conclusions reached; (g) the use of the self-evaluation/site visit/draft report/published report/follow-up model of review; (h) recognition of the importance of institutional improvement and enhancement policies as a fundamental element in the assurance of quality.

Der Akkreditierungsrat hat bei der Ausgestaltung der Verfahren sowohl für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung einschlägigen Prinzipien der Qualitätssicherung in Europa mit Blick auf die spezifischen Bedingungen der Akkreditierung umfassend berücksichtigt. Die in den Guidelines zu ESG 2.4 aufgeführten Elemente sind sämtlich durch den Beschluss „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Anlage 4.1) zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierungsverfahren gemacht worden. Das gilt vor allem für Auswahl und Qualifizierung der Gutachter (Ziffer 1.1.4 bzw. 4.5), für die Beteiligung von Berufspraxisvertretern und Studierenden (Ziffer 1.1.3 bzw. 4.5), für die Evidenz basierte Begutachtung (Ziffern 1.1.5 bis 1.1.8 bzw. 4.8 bis 4.10) und für die Rolle der internen Qualitätsentwicklung.

5.1.5 Reporting (Standard 2.5)

STANDARD: Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

GUIDELINES: GUIDELINES: In order to ensure maximum benefit from external quality assurance processes, it is important that reports should meet the identified needs of the intended readership. Reports are sometimes intended for different readership groups and this will require careful attention to structure, content, style and tone. In general, reports should be structured to cover description, analysis (including relevant evidence), conclusions, commendations, and recommendations. There should be sufficient preliminary explanation to enable a lay reader to understand the purposes of the review, its form, and the criteria used in making decisions. Key findings, conclusions and recommendations should be easily locatable by readers. Reports should be published in a readily accessible form and there should be opportunities for readers and users of the reports (both within the relevant institution and outside it) to comment on their usefulness.

Der Akkreditierungsrat hat die Agenturen vertraglich dazu verpflichtet, die Akkreditierungsentscheidungen sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung sowie die jeweiligen Gutachten in der für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Datenbank des Akkreditierungsrates zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Gutachten in der Programmakkreditierung ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 01.06.2010 eröffnet wurden; die Veröffentlichung von Gutachten in der Systemakkreditierung ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 23.02.2012 eröffnet wurden. Auch die Ergebnisse der Verfahren, die der Akkreditierungsrat zur Zulassung der Agenturen durchführt, werden auf die zuvor beschriebene Weise auf der Website der Stiftung dokumentiert.

Die Gutachten enthalten grundsätzlich jeweils beschreibende und bewertende Teile und dokumentieren die von den Gutachtern vorgeschlagenen Empfehlungen und Auflagen.

5.1.6 Follow-up procedures (Standard 2.6)

STANDARD: Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

GUIDELINES: Quality assurance is not principally about individual external scrutiny events: It should be about continuously trying to do a better job. External quality assurance does not end with the publication of the report and should include a structured follow-up procedure to ensure that recommendations are dealt with appropriately and any required action plans drawn up and implemented. This may involve further meetings with institutional or programme representatives. The objective is to ensure that areas identified for improvement are dealt with speedily and that further enhancement is encouraged.

Gemäß Ziffer 3.5 bzw. 6.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ sind die Agenturen verpflichtet, die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen (Anlage 4.1). Das gleiche gilt entsprechend für die Verfahren, die der Akkreditierungsrat zur Akkreditierung von Agenturen durchführt. Hierfür hat der Akkreditierungsrat in Ziffer 3.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ die verbindliche Überprüfung der Erfüllung von Auflagen festgeschrieben (Anlage 3.1).

5.1.7 Periodic reviews (Standard 2.7)

STANDARD: External quality assurance of institutions and/or programmes should be undertaken on a cyclical basis. The length of the cycle and the review procedures to be used should be clearly defined and published in advance.

GUIDELINES: Quality assurance is not a static but a dynamic process. It should be continuous and not “once in a lifetime”. It does not end with the first review or with the completion of the formal follow-up procedure. It has to be periodically renewed. Subsequent external reviews should take into account progress that has been made since the previous event. The process to be used in all external reviews should be clearly defined by the external quality assurance agency and its demands on institutions should not be greater than are necessary for the achievement of its objectives.

Die Periodizität der Studiengangakkreditierung bzw. der Systemakkreditierung ist in Ziffer 3.2 und Ziff. 6.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ festgeschrieben (Anlage 4.1). Das gleiche gilt auch für die Periodizität der Zulassung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat, die aus Ziffer 3.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ hervorgeht (Anlage 3.1).

5.1.8 System-wide analysis (Standard 2.8)

STANDARD: Quality assurance agencies should produce from time to time summary reports describing and analysing the general findings of their reviews, evaluations, assessments etc.

GUIDELINES: All external quality assurance agencies collect a wealth of information about individual programmes and/or institutions and this provides material for structured analyses across whole higher education systems. Such analyses can provide very useful information about developments, trends, emerging good practice and areas of persistent difficulty or weakness and can become useful tools for policy development and quality enhancement. Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.

Der Akkreditierungsrat hat in den vergangenen fünf Jahren eine Reihe von internen Analysen und Querschnittsuntersuchungen durchgeführt, die sich mit ausgewählten Aspekten der Akkreditierung beschäftigt haben. In diesem Zusammenhang sind folgende Aktivitäten zu nennen:

1. Im Jahr 2008 hat die Geschäftsstelle der Stiftung eine *interne* Untersuchung über die von den Agenturen erteilten Auflagen in Verfahren der Studiengangsakkreditierung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, (a) welche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen besonders häufig Gegenstand von Auflagenerteilungen waren, (b) ob die Auflagen mehrheitlich materieller oder dokumentarischer Natur waren und (c) ob sich die Kriterien eher auf formale oder eher auf inhaltliche Aspekte bezogen haben (Anlage 5.7).
2. Im Juni 2010 beauftragte der Akkreditierungsrat die Geschäftsstelle der Stiftung damit, die Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren zu evaluieren. Auf Grundlage von erläuternden Berichten aller zehn zugelassenen Agenturen sowie der Hospitation bei konkreten Vorbereitungsmaßnahmen in der Programmakkreditierung hat die Geschäftsstelle einen vorläufigen *internen* Bericht über die Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren erstellt (Anlage 5.5). Eine abschließende Befassung des Akkreditierungsrates mit den Ergebnissen der Untersuchung steht derzeit noch aus.
3. Die Geschäftsstelle erstellt in regelmäßigen Abständen *interne* Berichte zu den Ergebnissen der Überprüfungsverfahren (Verfahren zur Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen) und legt sie dem Akkreditierungsrat vor (Anlage 5.4). Die Berichte präsentieren die Ergebnisse nach Zahlen und Agenturen und nehmen eine Bewertung der in den Überprüfungsverfahren festgestellten Mängel vor; zudem vergleichen sie die Ergebnisse mit denjenigen aus dem jeweils vorangegangenen Bericht.
4. In den vergangenen Jahren hat die Geschäftsstelle die unterschiedlichen Verfahrens- und Entscheidungspraktiken der Agenturen in der Programmakkreditierung analysiert und Ende 2011 einen zweiten *internen* Bericht zu den Ergebnissen der Analyse vorgelegt. Der Bericht gibt Auskunft über die festgestellten Unterschiede in der Akkreditierungspraxis der Agenturen und dokumentiert die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Beschlüsse, die vornehmlich auf die Sicherung der Konsistenz in der Akkreditierung abzielen (Anlage 5.6).
5. Der Akkreditierungsrat hat die Erfahrungen aus den ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung ausgewertet. Die Auswertung erfolgte auf der Grundlage der Erkenntnisse, die die Berichter-

statter des Akkreditierungsrates im Zuge der Verfahrensbegleitungen und der nachfolgend durchgeführten Feed-back-Gespräche mit den Verfahrensbeteiligten gewonnen haben (siehe Kapitel 4.1). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse verabschiedete der Akkreditierungsrat auf seiner 72. Sitzung im Herbst 2012 einen Erfahrungsbericht, der als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Regeln für die Systemakkreditierung dienen wird (Anlage 5.3).

6. Im Jahr 2012 hat die Geschäftsstelle der Stiftung eine Untersuchung der Dokumentations- und Veröffentlichungspraxis mit Blick auf die Gutachten in der Programmakkreditierung durchgeführt. Nachdem in den Überprüfungsverfahren zum Teil erhebliche Unterschiede in der Qualität der Gutachten und der Form der Veröffentlichung zu Tage traten, nahm die Geschäftsstelle diese Erkenntnis zum Anlass, um sich mit der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit von Gutachten insbesondere in Bezug auf die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen auseinanderzusetzen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Veröffentlichungspraxis wurden hierzu die Gutachten aller Agenturen mit Zulassung zur Programmakkreditierung in Hinblick auf ihre strukturelle und inhaltliche Gestaltung sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vergleichend untersucht und die Ergebnisse in einem *internen* Bericht zusammengefasst (Anlage 5.8).

Aus Gründen des Vertrauensschutzes vor allem gegenüber den Agenturen hat der Akkreditierungsrat bislang auf die Veröffentlichung der Berichte verzichtet. Gleichwohl sind die in den Berichten dokumentierten Analysen und Untersuchungsergebnisse in die Beratungen zur Weiterentwicklung des Systems eingeflossen, indem sie den Mitgliedern des Akkreditierungsrates als Beratungsvorlage vorgelegt wurden oder auch als Diskussionsvorlage für die Round-Table-Gespräche zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen dienten.

Der Akkreditierungsrat begrüßt grundsätzlich die Durchführung von Forschungsprojekten und begrüßt die diesbezüglichen Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Gutachterinnen und Gutachtern aus der letzten Evaluierung der Stiftung. Der Durchführung *eigener*, das heißt von ihm selbst durchgeführter Forschungsprojekte steht der Akkreditierungsrat nicht nur in Folge der hierfür nicht zur Verfügung stehenden Kapazitäten kritisch gegenüber. Diese Aufgabe kann aus Sicht des Akkreditierungsrates durch die Beauftragung unabhängiger und auf dieses Tätigkeitsfeld spezialisierter Hochschulforschungseinrichtungen deutlich besser wahrgenommen werden.

5.2 Official status (Standard 3.2)

STANDARD: Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

Die Stiftung wurde durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 eingerichtet und besitzt somit eine rechtliche Grundlage (Anlage 1.1). Das Gesetz legt die Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe fest. Außerdem haben die für das Hochschulwesen zuständigen Bundesländer durch Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 „Vereinbarung zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“ in Verbindung mit einer ergänzenden Erklärung vom 15. Dezember 2005 die

Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung übertragen. (Anlagen 1.2 und 1.3)

5.3 Activities (Standard 3.3)

STANDARD: Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

GUIDELINES: These may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the agency.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in deutschen Hochschulen leistet und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht. Das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stiftung in Verbindung mit ihrem Selbstverständnis und dem ihrer Arbeit zugrunde liegenden Qualitätsverständnis spiegeln sich im Mission Statement wieder. (Anlage 1.8)

Der Stiftungszweck ist in § 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes (ASG) festgelegt. Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge obliegt der Stiftung die Aufgabe, Agenturen für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen zuzulassen und die Anforderungen an diese Verfahren – unter Berücksichtigung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben – zu definieren. Dabei muss die Stiftung sicherstellen, dass diese Anforderungen von allen zugelassenen Agenturen zuverlässig und unter Wahrung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Agenturen erfüllt werden.

Eine der zentralen operativen und regelmäßig durchzuführenden Aufgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland besteht in der Zulassung (Akkreditierung und Reakkreditierung) von Akkreditierungsagenturen. Ist eine Agentur vom Akkreditierungsrat akkreditiert, ist sie – je nach Antragstellung der Agentur – für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder für Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen und damit befugt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben. Die Zulassung der Agenturen erfolgt auf Grundlage der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010, die auch die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* beinhalten (Anlage 3.1).

Derzeit sind neun Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung und eine Agentur für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen. Seit der letzten Evaluierung der Stiftung im Frühjahr 2008 hat der Akkreditierungsrat folgende Zulassungsverfahren durchgeführt:

ACQUIN, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 08.06.2011

AHPGS, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 03.03.2009

AKAST, Akkreditierung, Zulassung zur Programmakkreditierung, 31.10.2008

AQA, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 09.06.2009 / 12.02.2010

AQAS, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 23.02.2012

ASIIN, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 16.02.2011

evalag, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 01.10.2009

FIBAA, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 23.02.2012

OAQ, Akkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 09.06.2009

ZEvA, Reakkreditierung, Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung, 16.02.2011

Seit dem Jahr 2000 traf der Akkreditierungsrat insgesamt 23 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsentscheidungen.

5.4 Resources (Standard 3.4)

STANDARD: Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem erhebt der Akkreditierungsrat laut § 4 ASG zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung einzelner Aufgaben. Die Länder gewähren Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch Gebühren gedeckt wird. Für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 hat die Finanzministerkonferenz die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 330.000 EURO festgesetzt. Seit 2010 erhält die Stiftung als Kompensation für die zusätzlichen personellen Belastungen, die sich aus der ENQA-Präsidentschaft des Geschäftsführers der Stiftung ergeben, einen jährlichen Zuschuss von 27.000 EURO von Seiten der Länder. In Folge des Weggangs des Geschäftsführers ist damit zu rechnen, dass diese Ausgleichszahlung im Jahr 2013 voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Die von der Stiftung erhobenen Gebühren verblieben in den Jahren 2008 bis 2011 bis zu einer Höhe von 40.000 EURO beim Akkreditierungsrat. Mehreinnahmen waren an die Länder abzuführen. Gemäß dem Wirtschaftsplan 2012/2013 der Stiftung (Anlage 1.14), dem die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission der Finanzministerkonferenz zustimmten, verbleiben die Gebühren nunmehr jedoch in voller Höhe bei der Stiftung.

Auf die Einschätzung der Gutachtergruppe aus der vergangenen Evaluierung der Stiftung, derzufolge es zukünftig immer weniger verantwortbar sei, eine derart kleine Geschäftsstelle mit einer solch für das bundesdeutsche Hochschulwesen weitreichenden Aufgabe – nämlich der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens – zu belasten, hat der Akkreditierungsrat reagiert und sich in den vergangenen Jahren wiederholt um eine Aufstockung der finanziellen Mittel bemüht. Diese Bemühungen führten zuletzt immerhin dazu, dass die vom Akkreditierungsrat für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen und für die stichprobenartigen bzw. anlassbezogenen Überprüfungen erhobenen Gebühren in voller Höhe bei der Stiftung verbleiben.

Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen berücksichtigt die Stiftung bei der Gebührenbemessung den Verwaltungsaufwand. Den Agenturen werden folglich nur die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Das bedeutet anders herum, dass die erhobenen Gebühren auf Seiten der Stiftung ausschließlich den von der Stiftung betriebenen Verwaltungsaufwand (Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, Arbeitszeit der Mitarbeiter der Geschäftsstelle etc.) abdecken und somit keine zusätzlichen und mithin frei verfügbaren Mittel erwirtschaftet werden.

Bei der Erstellung der Gebührensatzung wurde der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Tätigkeiten aufgrund von Schätzungen ermittelt. Mit dem Ziel, die Gebühren auf empirischer Grundlage zu kalkulieren und ihrer Bemessung den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen, fand in den Jahren 2011 und 2012 eine Evaluation der Gebührensatzung statt. Die hieraus resultierenden Anpassungen werden voraussichtlich auf eine moderate Erhöhung der Gebührensätze hinauslaufen. Die geänderte Gebührensatzung ist auf dem Round-Table-Gespräch mit den Agenturen beraten worden; eine Beschlussfassung über eine entsprechende Anpassung der Gebührenkalkulation ist für November 2012 im Akkreditierungsrat und für Dezember 2012 im Stiftungsrat vorgesehen.

Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Gemäß Stellenplan umfasst die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin (100%), drei Referentinnen bzw. Referenten (2,5 Vollzeit-äquivalente) und eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (50%); aus Sondermitteln und als Ausgleichsmaßnahme für die ENQA-Präsidenschaft des Geschäftsführers wurde eine weitere, allerdings befristete Stelle eingerichtet. Abgesehen von dieser Stelle gelten die Arbeitsverträge unbefristet. Seit Mai 2012 beschäftigt die Stiftung zudem eine studentische Aushilfskraft im Umfang von 20 h pro Monat. Die Beschäftigten sind – mit Ausnahme der Aushilfskraft – sämtlich Hochschulabsolventinnen bzw. Hochschulabsolventen; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die in der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die jeweiligen Verantwortungsbereiche in Verbindung mit einer entsprechenden Stellvertretungsregelung festlegt. (Anlage 1.15)

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung der derzeit sechs Arbeitsplätze umfasst jeweils einen Pentium III bzw. Pentium IV Rechner oder höher, einen Flatscreen Bildschirm, einen Telefon- und einen Internetanschluss.

Bewertung

Die von Seiten der Länder bereitgestellten Haushaltsmittel für die Stiftung decken die Festkosten für Personal, Miete, Sachmittel und Verwaltung sowie die kontinuierlich im Zuge der Sitzungen von Akkreditierungsrat und Stiftungsrat anfallenden Kosten. Alle über die routinemäßige Aufgabenerfüllung hinausreichenden Vorhaben und Projekte – wie zum Beispiel die Begleitung von Pilot- und/oder Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Akkreditierung – sind mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu finanzieren. Gerade vor dem Hintergrund der Aufgaben, die mit der kritischen Begleitung und Weiterentwicklung der Systemakkreditierung sowie mit der Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Systemakkreditierungsverfahren verbunden sind, und mit Blick auf die Konsequenzen, die sich aus der Einführung dieses neuen Verfahrens für das Akkreditierungssystem und die deutsche Hochschullandschaft ergeben, ist die Ausstattung der Geschäftsstelle kaum

als adäquat im Sinne von ESG-Standard 3.4 zu bewerten. In diesem Sinne sprach bereits die Gutachtergruppe aus der Evaluierung der Stiftung Im Jahr 2008 von einer Diskrepanz zwischen der strategischen Aufgabe der Stiftung und der Ausstattung mit Ressourcen.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen auch nicht aus, um im gewünschten Umfang Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Insbesondere wäre es auch erforderlich, öffentliche Dialoge über Stand und Perspektiven der Akkreditierung zu unterstützen, beispielsweise durch Expertengespräche und Tagungen. In Anbetracht dessen erachtet die Stiftung eine Steigerung ihrer finanziellen Ressourcen als dringend geboten.

5.5 Mission Statement (Standard 3.5)

STANDARD: Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

GUIDELINES: These statements should describe the goals and objectives of agencies' quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the cultural and historical context of their work. The statements should make clear that the external quality assurance process is a major activity of the agency and that there exists a systematic approach to achieving its goals and objectives. There should also be documentation to demonstrate how the statements are translated into a clear policy and management plan.

Die Stiftung hat am 18.06.2007 ein Mission Statement verabschiedet, das sowohl das Qualitätsverständnis sowie die Aufgaben und Ziele der Stiftung als auch die Maßnahmen zur Zielerreichung benennt (Anlage 1.8):

„Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren. Sie versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung dieser Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in deutschen Hochschulen leistet und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht.“ (Anlage 1.8)

Die im Mission Statement definierten Aufgaben und Ziele werden in dem „System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 28.06.2012 i.d.F. vom 28.06.2012 anhand der Leistungserstellungsprozesse (Definition der Kriterien und Verfahrensregeln, Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Überprüfung der Arbeit der Agenturen) und den Supportprozessen (Strategische Planung, Finanzplanung, Personalrekrutierung und -qualifizierung, interne Prozesse in der Geschäftsstelle) in konkrete Maßnahmen übersetzt (Anlage 1.12).

5.6 Independence (Standard 3.6)

STANDARD: Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

GUIDELINES: An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Der Akkreditierungsrat stellt mit Blick auf ESG-Standard 3.6 insofern einen Sonderfall dar, als ihm strukturell die Rolle eines Zwischenglieds zwischen der staatlichen bzw. politischen Verantwortungsebene (Länder und Stakeholder) auf der einen und der operativer Ebene der Agenturen auf der anderen Seite zukommt. Insofern ist ESG-Standard 3.6 nicht durchgängig analog anwendbar. Daher ist die kritische Bewertung der Gutachtergruppe aus der vorangegangenen Evaluierung der Stiftung differenziert zu betrachten. So muss der Akkreditierungsrat in seiner Funktion als Legislativorgan gegenüber den Agenturen in erster Linie die Unabhängigkeit bzw. Weisungsungebundenheit der Agenturen mit Blick auf die von ihnen zu verantwortenden Entscheidungen in der Programm- und/oder Systemakkreditierung gewährleisten. In seiner Funktion als Zertifizierungsstelle muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entscheidungen eigenverantwortlich durch den Akkreditierungsrat und nicht weisungsgebunden erfolgen.

Die Stiftung arbeitet auf der Grundlage des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“ vom 15.02.2005 i.d.F. vom 01.04.2008 und besitzt die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren bestellt; für die Studierenden gilt eine Frist von zwei Jahren, nach deren Ablauf eine Neubestellung erfolgen muss. Da die Mitglieder des Akkreditierungsrates gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung nicht weisungsgebunden sind, ist die Unabhängigkeit der vom Akkreditierungsrat zu verantwortenden Entscheidungen gewährleistet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verabschiedung von Akkreditierungsregeln als auch mit Blick auf die Entscheidungen über die Zulassung von Agenturen und die Bestellung von Gutachtern für die Zulassungsverfahren, die der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Akkreditierungsrates unterliegen.

Um der Gefahr von Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen die vom Akkreditierungsrat bestellten Gutachter vor Beginn eines Verfahrens eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigen die Gutachter, dass sie (a) in keiner Form bei der zu akkreditierenden Agentur gebunden sind, (b) nicht an laufenden Akkreditierungsverfahren der Agentur als Gutachter beteiligt sind, (c) nicht in einer verwandtschaftlichen Beziehungen mit Personen aus den Gremien oder der

Geschäftsstelle der Agentur stehen und (d) keine engen Kooperationsbeziehungen zu der Agentur bestehen (Anlage 3.3).

Da der Akkreditierungsrat laut § 7 Abs. 1 Satz 3 ASG seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder trifft, sind Sperrminoritäten einzelner Mitgliedsgruppen wie etwa der der Länder- oder Hochschulvertreter grundsätzlich ausgeschlossen.

Zudem hat der Akkreditierungsrat im März 2009 „Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates“ verabschiedet (Anlage 1.9), die u.a. folgende Prinzipien enthalten:

- Mitglieder des Akkreditierungsrates handeln und entscheiden als Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden.
- Mitglieder des Akkreditierungsrates handeln und entscheiden in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Stiftung.
- Mitglieder des Akkreditierungsrates nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.
- Mitglieder des Akkreditierungsrates erklären einen Interessenkonflikt oder ihre Befangenheit bezüglich eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden. In einem solchen Fall nehmen sie nicht an Beratungen und Entscheidungen des Akkreditierungsrates in dieser Sache teil.
- Mitglieder des Akkreditierungsrates werden in Gremien von Akkreditierungsagenturen, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen oder Organisationen, die mit den vorgenannten Agenturen juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind, nicht tätig, sofern es um Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.
- Mitglieder des Akkreditierungsrates nehmen an Verfahren und Beratungen von Gremien von Akkreditierungsagenturen, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen oder Organisationen, die mit den vorgenannten Agenturen juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind, nicht teil, sofern es um Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.

Die Gutachtergruppe aus der vorangegangenen Evaluierung der Stiftung erachtete eine möglich Einflussnahme der Politik durch die Ländervertreter im Akkreditierungsrat als problematisch. Diese kritische Sichtweise ist zwar insofern nachvollziehbar, als die Vertretung staatlicher Stellen in einer Institution der Qualitätssicherung im Hochschulbereich im internationalen Vergleich unüblich ist und vergleichbare Konstruktionen im Europäischen Hochschulraum kaum zu finden sind. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Länder bisher die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen nicht beeinträchtigt hat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder besitzen weder ein Vetorecht, noch nehmen sie sonst eine Sonderstellung ein.

Entgegen der von Skepsis gekennzeichneten Sichtweise der Gutachtergruppe aus der vorangegangenen Evaluierung verweist die Stiftung ausdrücklich auf die positiven Erfahrungen mit der Vertretung *aller* Interessengruppen – also auch derjenigen der Ländervertreter im Akkreditierungsrat. So ist durch

die Beteiligung der Staatsseite nicht nur gewährleistet, dass die Mitglieder des Akkreditierungsrates unmittelbar über den politischen Willensbildungsprozess und die Positionen der Länder in Kenntnis gesetzt werden, sondern auch, dass die Vertreter der Länder die Beratungen und Diskussionen im Akkreditierungsrat sowie die Erkenntnisse aus dem operativen Akkreditierungsgeschäft in die Beratungen auf politischer Ebene einfließen lassen können. Auf diese Weise konnte in der Vergangenheit stets eine enge Rückkoppelung zwischen politischer Rahmensetzung – z.B. mit Blick auf Funktion und Rolle der Akkreditierung in den Landeshochschulgesetzen – und der vom Akkreditierungsrat vorzunehmenden Regelsetzung für die konkrete Akkreditierungspraxis gewährleistet werden. Die positive Bewertung hinsichtlich der Vertretung aller Interessengruppen im Akkreditierungsrat findet unter anderem ihren Niederschlag auch im Mission Statement der Stiftung. Dort heißt es: „Die Bestimmung von Merkmalen guter Qualität in Studium und Lehre sowie deren Bewertung erfordert die Mitwirkung der Hochschulen und ihrer Mitglieder, des Staates, internationaler Expertinnen und Experten und der Berufspraxis.“ (Anlage 1.8)

Da die Beschlussfassung im Akkreditierungsrat auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips erfolgt, ist – wie sich bei zahlreichen Abstimmungen in der Vergangenheit gezeigt hat – die Güte des Arguments und nicht die Zugehörigkeit zu einer der im Akkreditierungsrat Interessengruppen ausschlaggebend für das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder.

5.7 External quality assurance criteria and processes (Standard 3.7)

STANDARD: The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

Guidelines: Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people. Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Zulassung von Agenturen

Alle akkreditierungsrelevanten Vorgaben für die Zulassung von Agenturen finden sich in dem folgenden Beschluss des Akkreditierungsrates, der auf der Website der Stiftung veröffentlicht ist:

„Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010 (Anlage 3.1). Dieser Beschluss benennt die Kriterien, die Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditie-

rung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, einschließlich der Sonderregelungen für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, für Verfahren der Bündelakkreditierung, für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen und Joint Programmes und für die Konzeptakkreditierung.

Die Verfahrensregeln sehen vor, dass die antragstellende Agentur zunächst einen Selbstbericht verfasst, der einer vom Akkreditierungsrat berufenen Gutachtergruppe vorgelegt wird. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören ein Mitglied des Akkreditierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen an. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis. Zwei Mitglieder der Gutachtergruppe sollen zudem aus dem Ausland kommen. Von der Bestellung eines Mitglieds des Akkreditierungsrates ist in den letzten beiden Zulassungsverfahren abgesehen worden, um Begutachtung und Beschlussfassung klarer voneinander zu trennen.

Die Begutachtung der betreffenden Agentur durch die Gutachtergruppe erfolgt im Rahmen einer Begehung. Im Anschluss an die Begehung fertigen die Mitglieder der Gutachtergruppe ein Gutachten an, das die Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung unter Bezugnahme auf die Kriterien des Akkreditierungsrates dokumentiert. Die Beschlussfassung über die Zulassung der Agentur erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens, das die Agentur zuvor ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme erhält. Zudem führt der Akkreditierungsrat ggf. eine Anhörung der Agentur durch. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat seine Zulassungsentscheidung einschließlich der ggf. beschlossenen Auflagen und Empfehlungen, die Antragsbegründung, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Agentur.

Wird eine Agentur unter Auflagen akkreditiert, muss die Agentur die Erfüllung der Auflagen in der vorgegebenen Frist nachweisen. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet erneut der Akkreditierungsrat. Die Konsequenzen, die eine Agentur in Hinblick auf die ggf. im Gutachten enthaltenen Empfehlungen zieht, sind Gegenstand der Bewertung im Rahmen der erneuten Zulassung nach Ablauf der Akkreditierungsfrist.

Um die antragstellenden Agenturen vorab über die Anforderung den Ablauf des Zulassungsverfahrens zu informieren, hat der Akkreditierungsrat im Mai 2011 einen „Leitfaden zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Agentur“ verabschiedet (Anlage 3.2). Der Leitfaden gibt Auskunft über die Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens, die Bewertungsmaßstäbe, die Entscheidungsoptionen, den Abschluss des Verfahrens, die Beschwerdemöglichkeiten, die zu erwartenden Kosten und das Verfahren zur Bestätigung bzw. Beantragung der ENQA-Mitgliedschaft.

Programm- und Systemakkreditierung

Alle akkreditierungsrelevanten Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und für die Akkreditierung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung) finden sich in dem folgenden Beschluss des Akkreditierungsrates, der auf der Website der Stiftung veröffentlicht ist:

Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012 (Anlage 4.1). Dieser Beschluss benennt die Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen.

Analog zu den Verfahrensregeln für die Zulassung von Agenturen ist das Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Akkreditierung von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen von den folgenden Verfahrenselementen gekennzeichnet: (a) Selbstbericht der Hochschule, (b) Berufung einer Gutachtergruppe durch die Agentur, (c) Beteiligung der relevanten Interessengruppen (Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis), (d) Begehung der Hochschule, (e) Erstellung eines Gutachtens und (f) Akkreditierungsbeschluss des für die Letztentscheidung zuständigen Gremiums der betreffenden Agentur auf der Grundlage des Gutachtens.

Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht die Agentur die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat.

Wird die Akkreditierung mit Auflagen verbunden, muss die betreffende Hochschule die Erfüllung der Auflagen in der vorgegebenen Frist nachweisen. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die Agentur. Die Konsequenzen, die eine Hochschule in Hinblick auf die ggf. im Gutachten enthaltenen Empfehlungen zieht, sind Gegenstand der Bewertung im Rahmen der Reakkreditierung nach Ablauf der Akkreditierungsfrist.

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen kann die Agentur innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Zu diesem Zweck hat der Akkreditierungsrat eine beratende Beschwerdekommision eingerichtet, die Beschwerden von Agenturen über die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates entgegennimmt und dem Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vorlegt. Die Kommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Akkreditierungsrates und einem weiteren Mitglied zusammen. Bei Beschwerde gegen die Ablehnung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

5.8 Accountability procedures (Standard 3.8)

STANDARD: Agencies should have in place procedures for their own accountability.

GUIDELINES: These procedures are expected to include the following:

- 1. A published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;**
- 2. Documentation which demonstrates that:**
 - **the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;**
 - **the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts;**
 - **the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by subcontractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;**

- **the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.**

3. A mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years.

Qualitätssicherung der Stiftung

Die Stiftung besitzt seit Juni 2007 ein formalisiertes System der internen Qualitätssicherung (Anlage 1.12). Zentrales Ziel der internen Qualitätssicherung der Stiftung ist die kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung der internen Prozesse, um auf diesem Weg eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig möglichst effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung zu gewährleisten. Die Qualitätsmaßnahmen sollen zudem dazu beitragen, die Konsistenz der Entscheidungen der Organe der Stiftung zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen internen Qualitätssicherung hat die Stiftung eine Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ eingesetzt, der drei Mitglieder des Akkreditierungsrates angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Umsetzung des Beschlusses zur internen Qualitätssicherung der Arbeit des Akkreditierungsrates. Im Vordergrund stehen die internen Prozesse in Bezug auf die Leistungserstellung und den Support. Die Arbeitsgruppe erstellt jährlich einen Qualitätsbericht, der über die Umsetzung der in der Qualitätspolitik definierten Maßnahmen informiert und ggf. Verbesserungsvorschläge enthält (Anlagen 5.2).

Das System der internen Qualitätssicherung orientiert sich an der Aufgabenstellung und Zielsetzung der Stiftung und umfasst vor allem Verfahren, die eine kontinuierliche Rückmeldung der an den Zulassungsverfahren beteiligten Akteure, d.h. der Mitglieder des Akkreditierungsrates, der Gutachter, der Geschäftsstelle und der Agenturen, gewährleisten.

Gemäß § 11 der Stiftungssatzung wird die Arbeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren und unter Beteiligung von ausländischen Experten evaluiert (Anlage 1.4).

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten in den Zulassungsverfahren hat der Akkreditierungsrat beschlossen, dass sämtliche für ihn tätigen Gutachterinnen und Gutachter eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen müssen (Anlage 3.3).

Information

Rechenschaftslegung bedeutet auch, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Stiftung, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Verwendung der Mittel und die Entwicklungen im Akkreditierungssystem zu informieren. So gehört es gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ASG zu den Aufgaben der Stiftung, den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten.

In ihrer Satzung verpflichtet sich die Stiftung gemäß § 4 Abs. 3 außerdem dazu, KMK, HRK und die Öffentlichkeit sowohl von den Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates gegenüber den Agenturen als auch von den Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen gegenüber den Hochschulen zu unterrichten.

Eines der zentralen Instrumentarien zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und der Aufbereitung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Agenturen und die interessierte Öffentlichkeit stellt die Website der Stiftung dar, die im Sommer 2012 überarbeitet und aktualisiert worden ist (www.akkreditierungsrat.de).

KMK und HRK erhalten jeweils Ergebnisvermerke der Sitzungen des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates und werden in Form von Schreiben des Vorsitzenden der Stiftung über maßgebliche Beschlüsse des Akkreditierungsrates in Kenntnis gesetzt. Zudem legt die Stiftung alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der Auskunft über die Ergebnisse der Arbeit der Stiftung sowie über aktuelle Entwicklungen in der Akkreditierung im nationalen und internationalen Kontext gibt. (Anlage 5.1)

Seit Anfang 2011 veröffentlicht die Geschäftsstelle der Stiftung einen Newsletter, der die interessierte Öffentlichkeit vierteljährlich über Ergebnisse aus den Sitzungen des Akkreditierungsrates, neuere Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem, Personalia und Termine bzw. in Planung befindliche Veranstaltungen informiert (Anlage 5.9).

Ergebnisse

Qualitätssicherung der Stiftung

Die Geschäftsstelle der Stiftung hat nach Abschluss der Zulassungsverfahren jeweils alle Verfahrensbeteiligten, also Agenturen, Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder des Akkreditierungsrates zur Qualität der Verfahren und Prozesse und den Verbesserungspotenzialen befragt. Die Befragung der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder des Akkreditierungsrates erfolgte durch Fragebögen, die Befragung der Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen im Rahmen leitfadengestützter Interviews mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern (Anlage 1.13).

Aus den Ergebnissen der Befragungen wurden folgende Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entwickelt und implementiert:

- Mehrere Befragte regten an, die „Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen“ redaktionell zu überarbeiten, um mehr Trennschärfe und weniger Redundanzen zu erreichen. Im Zuge der Überarbeitung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates am 08.12.2009 konnte diese Anregung sofort umgesetzt werden. Im neu gegliederten Beschluss „Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen“ wurden Redundanzen gestrichen.
- Viele Mitglieder des Akkreditierungsrates gaben an, die Anhörung der Leitung der Agentur auf der Sitzung des Akkreditierungsrates vor Beschlussfassung sei nicht in jedem Fall notwendig und die Beschlusslage sollte dementsprechend angepasst werden. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates am 08.12.2009 konnte diese Anregung sofort umgesetzt werden. Gemäß Ziffer 1.7 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 kann der Akkreditierungsrat zur Klärung offener Fragen vor der Entscheidung eine Anhörung der Agentur durchführen.
- Ebenso wurde die Anregung geäußert, ein „Leitfaden“ mit einer detaillierten Ablaufbeschreibung könnte den Agenturen die Orientierung im Verfahren erleichtern. Diese Anregung wurde umgesetzt und im Sommer 2010 ein entsprechender Leitfaden vorgelegt. Dieser enthält neben der Information zum Ablauf auch Hinweise zu den jeweiligen Aufgaben, Anforderungen und Rollen der

beantragenden Agentur, der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Die Auswertung dieser Befragungen wurde von der AG „Qualitätssicherung“ vorgenommen und die Ergebnisse in den Qualitätsberichten dokumentiert (Anlagen 5.2).

Auch die anderen sog. Leistungserstellungsprozesse der Stiftung, wie die Definition von Kriterien und Verfahrensregeln für die Programm- und die Systemakkreditierung oder die Überprüfung der von den Agenturen durchgeführten Verfahren sind Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems. Dementsprechend geben die Qualitätsberichte der AG „Qualitätssicherung“ auf der Grundlage des internen Qualitätssicherungssystems der Stiftung (Anlage 1.12) jeweils Auskunft über das Verhältnis von Qualitätsanspruch, ergriffenen Qualitätsmaßnahmen und wesentlichen Ergebnissen. Aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen leitete die Arbeitsgruppe Empfehlungen ab, die ebenfalls in den Berichten dokumentiert sind.

Beispiel 1: Weiterentwicklung der stichprobenartigen Überprüfung

Die Erfahrungen der Geschäftsstelle hatten seinerzeit deutlich gemacht, dass die stichprobenartige Überprüfung von vier Verfahren je Agentur und Jahr in der Regel kaum Informationen zu Praxisänderungen der Agenturen oder systematische Kenntnisse zum generellen Umgang der Agenturen mit bestimmten Kriterien und Verfahrensregeln lieferten.

Diese Argumente würdigend, stellte die AG „Qualitätssicherung“ in ihrem ersten Qualitätsbericht im Jahr 2009 einen entsprechenden Handlungsbedarf fest und legte nachfolgend einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Überprüfungsverfahren vor. Dem Vorschlag zufolge sollte künftig eine sogenannte Querschnittsprüfung vorgenommen werden, die eine eher flächendeckende Analyse der Verfahren der Agenturen erlaubt und daher seltener stattfinden soll. Nach eingehender Beratung mit den Agenturen im Rahmen eines Round-Table-Gesprächs beschloss der Akkreditierungsrat, das neue Überprüfungsverfahren 2012 in einer einjährigen Pilotphase zu erproben und erst nach Auswertung der gewonnenen Erfahrungen über eine Verankerung in den entsprechenden Beschlüssen des Akkreditierungsrates zu entscheiden.

Beispiel 2: Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln

Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland sieht gemäß Ziffer 1.2 eine Beteiligung aller im Akkreditierungsrat vertretenen Gruppen bei der Entwicklung von Kriterien und Verfahrensregeln vor. Im Rahmen von Erhebungen bei den Agenturen und den Mitgliedern des Akkreditierungsrates im Abstand von ca. zwei Jahren wird eventuell vorhandener Fortschreibungsbedarf ermittelt. Dabei werden die Mitglieder des Akkreditierungsrates und der Agenturen um eine Rückmeldung zur Effektivität der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen und von Studiengängen und für die Systemakkreditierung gebeten. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit den Agenturen diskutiert und ggf. Vorschläge zur Veränderung von Kriterien und Verfahren dem Akkreditierungsrat vorgelegt.

Gemäß dieser im Qualitätssicherungssystem verankerten Qualitätsmaßnahme wurden die Beschlüsse zur Akkreditierung von Agenturen und zur Programmakkreditierung im Jahr 2009 aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre redaktionell überarbeitet, entbürokratisiert und vereinfacht. Agenturen, Mitglieder, HRK und KMK erhielten vor der ersten Lesung im Akkreditierungsrat Gelegenheit, ihre Ände-

rungs- und Ergänzungswünsche einzureichen. Die überarbeiteten Fassungen der Beschlüsse wurden den Agenturen zur Herstellung des Benehmens gemäß § 2 der Vereinbarungen mit den Agenturen zugeleitet und auf dem Round Table im November 2009 diskutiert. Nach eingehender Diskussion wurden die Beschlüsse vom Akkreditierungsrat im Rahmen der zweiten Lesung im Dezember 2009 verabschiedet.

Information

Die Website der Stiftung enthält eine Übersicht über alle Beschlüsse des Akkreditierungsrates. Die Beschlüsse sowie die einschlägigen Dokumente von KMK und HRK stehen dem Nutzer der Website der Stiftung als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus enthält die Website Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Stiftungsorgane, zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen, zu den Ansprechpartnern der Geschäftsstelle und zu den Sitzungsterminen des Akkreditierungsrates. Um die Transparenz der vom Akkreditierungsrat durchgeführten Zulassungsverfahren sicherzustellen, werden alle wesentlichen Dokumente wie der Akkreditierungsantrag der Agentur, der Beschluss des Akkreditierungsrates, die Stellungnahme der Agentur sowie ggf. weitere nachgereichte Unterlagen der Agentur auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

Eine aktuelle Datenbank bietet den Ländern, den Studieninteressierten, den Arbeitgebern sowie der interessierten Öffentlichkeit detaillierte Informationen zu den Profilen und Bewertungen der derzeit akkreditierten Studiengänge. Für alle seit dem 01.06.2010 begonnenen Verfahren der Programmakkreditierung sind außerdem die vollständigen Gutachten zu veröffentlichen. Durch die Verknüpfung der Datenbank mit dem Hochschulkompass der HRK kann mit minimalem Mittelaufwand ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Aktualität der Akkreditierungsdaten gewährleistet werden. Aus der Datenbank lässt sich zudem eine stets aktuelle Statistik generieren, die den Datenbanknutzer über die Anzahl abgeschlossener Verfahren, und zwar aufgeschlüsselt nach Studienabschlüssen, Fächergruppen, Auflagen, Bundesländern, Akkreditierungsagenturen und Regelstudienzeiten informiert.

Als Informationsplattform für die Agenturen stellt die Website der Stiftung einen durch Passwort geschützten internen Bereich bereit. Hier kann das Qualitätssiegel der Stiftung zum Download abgerufen werden, außerdem bietet der interne Bereich Beschlussarchiv und eine Übersicht über die negativen Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen.

Die bisher elf Tätigkeitsberichte der Stiftung bzw. des Akkreditierungsrates sind sowohl auf der Website der Stiftung veröffentlicht als auch elektronisch an die Agenturen, die einschlägigen Hochschuleinrichtungen, die Ministerien, die Fakultäten- und Fachbereichstage und weitere mit dem Thema Akkreditierung und Qualitätssicherung befasste Einrichtungen im In- und Ausland versandt worden.

Aufgrund der arbeitsgruppenorientierten Arbeitsweise des Akkreditierungsrates und der hierdurch bewirkten Einbindung der Agenturen und aufgrund der Berücksichtigung der zentralen Stakeholder (Hochschulen, Länder, Berufspraxis) bei der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates ist strukturell bereits ein hoher Informationsgrad der Partnerorganisationen sichergestellt, so dass ggf. auftretende Informationsdefizite umgehend identifiziert und nachfolgend behoben werden können.

Die Stiftung sieht es als ihre Aufgabe an, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der interessierten nationalen und internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu

allgemeinen Belangen der Akkreditierung, zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates oder zu laufenden Akkreditierungsverfahren. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist in der Regel von montags bis freitags in der Regel von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Beratungsleistungen zur Verfügung. Außerdem ist die Stiftung durch Mitglieder und Beschäftigte der Geschäftsstelle auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren etc. vertreten, zu denen sie Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beisteuert.

Bewertung

Qualitätssicherung der Stiftung

Die im Qualitätssicherungssystem der Stiftung enthaltenen systematischen Feedback-Mechanismen spielen nicht nur eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates, sondern sind zugleich von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Akzeptanz des Akkreditierungssystems insgesamt. Infolge der unterschiedlichen Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Einflussbereiche im Hochschul- und Akkreditierungssystem (siehe **Kapitel 3.1**) und der hiermit verbundenen unterschiedlichen Interessenlagen und Perspektiven auf das Thema Akkreditierung, ist die Qualität der vom Akkreditierungsrates zu verantwortenden Tätigkeiten immer auch abhängig von der Qualität der Kooperation und der Kommunikation mit den einschlägigen Stakeholdergruppen. Die Feedbackmechanismen bringen insofern nicht nur ganz allgemein die externe Perspektive auf die Arbeit der Stiftung zur Geltung, sondern auch die im Akkreditierungssystem vertretenen Interessen. Dementsprechend positiv sind beispielsweise die Erfahrungen aus den Feedbackgesprächen mit Hochschulen, Gutachtergruppen und Agenturen zum Abschluss der ersten sechs Verfahren der Systemakkreditierung, mit der Befragung der Verfahrensbeteiligten im Anschluss an die Verfahren zur Zulassung der Agenturen oder auch mit der Beteiligung der Hochschuleseite, der Studierenden und der Berufspraxis in der AG Qualitätssicherung zu bewerten.

Vor allem mit Blick auf die Bedeutung der Hochschulen als Betroffene sieht der Akkreditierungsrat jedoch in mehrerlei Hinsicht Entwicklungsbedarf. Hier stellt sich zum einen die Frage, wie die Hochschulen mit ihrem breiten Erfahrungsschatz in die Überprüfung der Akkreditierungsverfahren besser eingebunden werden können. Zum anderen dürfte die Kommunikation zwischen der Stiftung bzw. dem Akkreditierungsrat und den systemakkreditierten Hochschulen zunehmend an Bedeutung gewinnen, da in diesem Fall die Agenturen als Bindeglied zwischen Akkreditierungsrat und Hochschulen und damit auch als Informationsmultiplikator in den Hintergrund treten werden. Da die Anwendung der vom Akkreditierungsrat definierten (und regelmäßig weiterentwickelten) Bewertungsmaßstäbe für Studiengänge unmittelbar von den systemakkreditierten Hochschulen zu gewährleisten ist, wird der Akkreditierungsrat zunächst ein entsprechendes Informationsinstrument entwickeln. Anders herum werden die Hochschulen ein zunehmend wichtiger Partner im Hinblick auf die erfahrungsgestützte Rückmeldung zur Eignung und Anwendbarkeit der Regeln des Akkreditierungsrates. Auch die dem Akkreditierungsrat übertragene Aufgabe, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten, wirft die Frage auf, mit welchen Maßnahmen die Hochschulen noch stärker als bislang in den Stand sachkundiger „Abnehmer“ versetzt werden könnten.

Abgesehen von den formalisierten Qualitätssicherungsmaßnahmen der Stiftung spielen auch die informellen Kommunikations- und Feed-back-Strukturen eine wichtige Rolle für die Gewährleistung qualitativ hochwertiger Arbeit. Da es sich bei der Geschäftsstelle der Stiftung um eine sehr kleine Organi-

sationseinheit handelt, die keine Untergliederungen in getrennte Arbeitsbereiche oder Abteilungen kennt, ist allein durch die regelmäßig stattfindenden Bürobesprechungen ein kontinuierlicher Informationsaustausch gewährleistet. Hierdurch können Schwierigkeiten, die in den verschiedenen Leistungserstellungs- oder Supportprozessen auftreten, unmittelbar rückgekoppelt und ggf. durch Beschluss des Vorstands oder des Akkreditierungsrates zeitnah entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Information

Die Stiftung betrachtet es als ihre Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Aufgaben des Akkreditierungsrates, die Anforderungen und Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren, die Funktionsweise des Akkreditierungssystems und die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland kontinuierlich und auf adäquate Weise zu informieren. Dieser Auftrag liegt nicht nur in der Finanzierung der Einrichtung durch mehrheitlich öffentliche Gelder begründet, sondern vor allem auch in dem mit der Akkreditierung verbundenen Anspruch, die Transparenz der Verfahren und Bewertungsergebnisse zu gewährleisten und Studierende, Arbeitnehmer und Arbeitgeber über den Qualitätsanspruch der Akkreditierung zu informieren. Der Akkreditierungsrat ist der Ansicht, dass die Erfüllung dieser Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung für eine breite Akzeptanz des Akkreditierungssystems darstellt.

In Anbetracht der sehr knappen Mittel, die dem Akkreditierungsrat für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehen, können die Maßnahmen des Akkreditierungsrates zur Bereitstellung von Informationen als insgesamt vielleicht befriedigend aber sicherlich als ausbaufähig gewertet werden.

Das System der Akkreditierung ist von einem vergleichsweise dynamischen Entwicklungsprozess geprägt wie sich anhand der Weiterentwicklung der Systemakkreditierung veranschaulichen lässt. Im Interesse der dringend erforderlichen Information breiter Kreise in den Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit über Ziele, Ansätze und Durchführung der Akkreditierungsverfahren wäre aus Sicht des Akkreditierungsrates eine noch breitere Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsmaterialien, aber auch Fachtagungen, Workshops und Expertengesprächen mehr als wünschenswert.

Die Datenlage zum Stand der Akkreditierungen kann – unter Berücksichtigung des für die Datenpflege erfahrungsgemäß notwendigen sehr hohen Aufwands und der geringen hierfür zur Verfügung stehenden Mittel – ebenfalls als befriedigend gelten. Da die Datenbank akkreditierter Studiengänge auf die Datensätze des Hochschulkompasses der HRK zurückgreift, sind die Datenparameter im Wesentlichen durch die Organisationsstruktur des Hochschulkompasses festgelegt. Infolgedessen kann der Akkreditierungsrat über die Darstellung der studienbezogenen Stammdaten und den Workflow der Datenbank nur eingeschränkt und in Absprache mit der HRK entscheiden. Zudem liefern die (automatisiert) erstellten statistischen Daten aufgrund der festgelegten Datenparameter nur eine begrenzte Anzahl von Kennzahlen. Gleichwohl ist die Stiftung bemüht, die Datenbank kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Jahr 2009 wurde beispielsweise eine sehr nutzerfreundliche Möglichkeit geschaffen, die Ergebnisse der Systemakkreditierung in der Datenbank abzubilden. Um zukünftig systemakkreditierten Hochschulen die Möglichkeit zu geben, neue Studiengänge nach Abschluss der internen Zertifizierung selbst in die Datenbank einzutragen, ist eine entsprechende Änderung der Datenbankprogrammierung in Auftrag gegeben. Aufgrund der knappen Haushaltslage kann diese Maßnahme erst 2013 durchgeführt werden.

6. Herausforderungen

Vorbemerkung

Die folgenden Unterkapitel sollen einen zusammenfassenden Überblick über die aus Sicht des Akkreditierungsrates zentralen Themen und Fragen der Akkreditierung geben, die die Arbeit des Akkreditierungsrates in den kommenden Jahren begleiten werden. Zum Teil handelt es sich hierbei um weitgehend unstrittige Sachverhalte, wie etwa den Zusammenhang zwischen Hochschulautonomie und Qualitätsverantwortung oder die Präzisierung des dem Akkreditierungssystem zugrunde liegenden Wettbewerbsgedankens. Zum Teil sollen aber auch die strukturbedingten Spannungsfelder des deutschen Akkreditierungssystems und die mit ihnen in Verbindung stehenden Fragestellungen umrissen werden, die die Diskussionen um die Weiterentwicklung des System prägen werden.

6.1 Hochschulautonomie und Qualitätsverantwortung

Qualität kann, unter den jeweiligen Rahmenbedingungen, letztlich nur von den Hochschulen selbst erzeugt und gewährleistet werden. In diesem Sinne stellen Handlungsautonomie und Eigenverantwortung für die Qualität ihres Studienangebotes eine wichtige Voraussetzung dafür dar, dass Hochschulen in dem zusehends globalisierten Wettbewerb um Studierende, Reputation und finanzielle Mittel erfolgreich agieren können. Ein Akkreditierungssystem, das auf die Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre abzielt, muss dieser Erkenntnis Rechnung tragen. Die Einführung des Akkreditierungssystems ist als Reaktion auf den Wegfall der zuvor geltenden Rahmenprüfungsordnungen und die hieraus resultierende Erweiterung der Gestaltungsspielräume der Hochschulen zu verstehen. An Stelle standardisierter fachlicher Rahmenanforderungen setzt die Akkreditierung darauf, Vielfalt und Profilbildung zu ermöglichen und der Eigenverantwortung der Hochschulen für das Profil und die Qualität ihres Studienangebots Rechnung zu tragen.

Die Akkreditierung als *externes* Qualitätssicherungsverfahren wird sich daran messen lassen müssen, ob es ihr gelingt, Profil und Qualität von Studienangeboten nach außen transparent zu machen und Impulse für die *interne* Qualitätssicherung und -entwicklung zu geben, welche zunehmend zu einem festen Bestandteil des operativen Aufgabenspektrums der Hochschulen wird. Die Bewertung der vom Akkreditierungsrat definierten Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und von internen Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung) darf sich daher nicht allein auf die Frage der Anwendbarkeit oder der unmittelbaren Wirkung einzelner Kriterien oder Verfahrensregeln beschränken, sondern muss zugleich jenes übergeordnete Ziel der Unterstützung eigenverantwortlichen Qualitätshandelns der Hochschulen im Auge behalten.

Daher sollte die externe Qualitätssicherung, die der Akkreditierungsrat gegenüber den Agenturen ausübt, sicherlich zunächst einmal, wie ESG-Standard 2.1 vorgibt, die Effektivität von deren interner Qualitätssicherung *berücksichtigen*. Dies alleine reicht jedoch nicht aus: Der Akkreditierungsrat muss insbesondere darauf sehen, dass die Agenturen im Umgang mit den Hochschulen deren Fähigkeit zur selbstständigen Gestaltung der Studienangebote und der internen Prozesse stärken. In diesem Sinne muss Hochschulautonomie verstanden werden als notwendige (aber nicht hinreichende) Voraussetzung für das Qualitätshandeln einer Hochschule.

6.2 Transparenz und fairer Wettbewerb

Die Sicherung eines fairen Wettbewerbs der Agenturen ist im Grunde keine gesonderte Aufgabe der Stiftung, sondern ein Resultat der ordentlichen Wahrnehmung der vom Akkreditierungsrat zu erfüllenden Kernaufgaben: Gewährleistung vergleichbarer Verfahren durch Überwachung der Regeleinhaltung, Gewährleistung eines lauterer Umgangs der Agenturen mit dem Siegel des Akkreditierungsrates, Gewährleistung von Transparenz der Bewertungsmaßstäbe und Akkreditierungsentscheidungen sowie Verhinderung der Gewinnorientierung auf Seiten der Agenturen.

Weder das ASG noch der Akkreditierungsrat selbst geben Regeln vor, aus denen hervorgeht, worauf sich der Wettbewerb erstrecken soll bzw. was er bewirken soll (alle Regeln des Rates würden auch dann gelten, wenn nur eine einzige Agentur akkreditieren würde). Die einzige Sorte von Wettbewerb der Agenturen, die hier möglich bleibt, ist der Wettbewerb hinsichtlich der Qualität ihrer Dienstleistungen (z.B. Verfahrensorganisation, Erreichbarkeit, Termineinhaltung usw.). Dieser Wettbewerb beruht darauf, dass die Hochschulen freie Auswahl zwischen mehreren Agenturen haben. Insofern kann der Akkreditierungsrat nicht als Wettbewerbshüter im engeren Sinne bezeichnet werden. Vielmehr obliegt ihm in diesem Zusammenhang allein die Aufgabe, die Einhaltung der Fairness-Regeln seitens der Agenturen im Umgang mit den Hochschulen zu gewährleisten, indem er die umfassende und konsistente Berücksichtigung seiner Regeln sicherstellt.

6.3 Vergleichbarkeit der Verfahren

Bei der Festlegung von Bewertungsmaßstäben für die Akkreditierung von Studiengängen sieht sich der Akkreditierungsrat mit folgendem Spannungsfeld konfrontiert: Einerseits sollen die Kriterien den Hochschulen einen ausreichend großen Gestaltungsfreiraum bei der Konzipierung und Weiterentwicklung von Studiengängen gewähren, auf der anderen Seite müssen die Kriterien aber so gestaltet sein, dass sie eine Gleichbehandlung der Hochschulen durch die Agenturen sowie ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse sicherstellen können (siehe hierzu auch [Kapitel 3.2.1](#)).

Sowohl die Kriterien des Akkreditierungsrates als auch die in der Akkreditierung zu berücksichtigenden Ländergemeinsamen Strukturvorgaben enthalten Freiräume. Diese können und sollen von den Hochschulen bei der individuellen Gestaltung ihrer Studiengänge und von den Agenturen bzw. den Gutachterinnen und Gutachtern bei deren Bewertung genutzt werden. In der Akkreditierungspraxis erwarten jedoch stellenweise Agenturen vom Akkreditierungsrat eindeutige Auslegungsrichtlinien, um die Gleichbehandlung der Hochschulen in der Akkreditierung zu gewährleisten und Rechtssicherheit bei der Entscheidungsfindung zu schaffen. Dies würde allerdings eine inhaltliche Spezifizierung der jeweiligen Freiräume notwendig machen. Aufgrund der Diversität der in der Akkreditierung zu beurteilenden Studiengangskonzepte muss aus Sicht des Akkreditierungsrates einer verantwortungsvollen Einzelfallprüfung durch die hierfür berufenen Gutachterinnen und Gutachter der Vorrang vor standardisierend wirkenden Vorfestlegungen gegeben werden. Die in den Regeln des Akkreditierungsrates enthaltenen Freiräume sollen grundsätzlich nicht als „Lücken“ verstanden werden, die nachträglich geschlossen werden müssen, sondern als Aufforderung an die Hochschulen, ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Konzipierung von Studienprogrammen zu nutzen (Vgl. hierzu: Empfehlungen des Wissenschaftsrates, Seite 61).

Aus dem oben beschriebenen Spannungsverhältnis zwischen den beiden (unstrittigen) Zielsetzungen „Förderung von Vielfalt“ und „Gleichbehandlung der Hochschulen durch die Agenturen“, d.h. „Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse“ ergibt sich ein produktiver Zielkonflikt, der nicht vorab durch einseitige Standardisierung aufgelöst werden kann, sondern der von den beteiligten Akteuren (Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen) durch einen verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Freiräumen in offener und fairer Kommunikation bearbeitet werden muss.

6.4 Fachstandards

Aus Sicht des Akkreditierungsrates stellt die fachlich-inhaltliche Begutachtung eines Studiengangs einen zentralen Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens dar. Allerdings erfolgt diese nicht auf der Grundlage vorgegebener Fachstandards, sondern allein durch geeignete Gutachterinnen und Gutachter aus Wissenschaft und Berufspraxis. Dementsprechend sind die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen, ihre Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Erwerb von Fachwissen und fachlichen Kompetenzen ausdrücklich Bestandteil der Kriterien und damit auch Gegenstand der Begutachtung im Akkreditierungsverfahren.

Das Akkreditierungsverfahren muss unter Berücksichtigung von Art. 5 GG nicht nur die Freiheit von Forschung und Lehre respektieren, sondern – wie in Kapitel 6.1 bereits dargelegt – auch den gewachsenen Gestaltungsfreiräumen der Hochschulen unter dem Blickwinkel von Handlungsautonomie und Eigenverantwortung Rechnung tragen (siehe hierzu auch [Kapitel 3.2.1](#)).

Das Akkreditierungssystem beruht auf der Prämisse, dass Fachlichkeit und Beruflichkeit in das Akkreditierungsverfahren durch die Expertise der Gutachterinnen und Gutachter eingebracht werden. Die Maßstäbe der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter müssen sich dabei selbstverständlich immer auch auf die in ihren jeweiligen wissenschaftlichen oder professionellen Netzwerken als anerkannt geltenden Standards beziehen. Die Wirkung dieser Standards und die Legitimation der Gremien, die sie formulieren, werden im Akkreditierungssystem bislang nicht ausdrücklich erörtert (Vgl. das Diskussionspapier des Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerkes „Zur Einbeziehung von Fachlichkeit und Beruflichkeit im Akkreditierungssystem“, Seite 4). Jedoch setzt das deutsche Akkreditierungssystem voraus, dass die Gutachterinnen und Gutachter nicht weisungsgebunden urteilen, sondern in professionell informierter Eigenverantwortung. Voraussetzung hierfür ist der Einsatz solcher Gutachterinnen und Gutachter, die die „communis opinio“ ihrer Disziplin weder ignorieren noch sich ihr distanzlos unterordnen.

Um den Stellenwert von Fachlichkeit und Beruflichkeit in Akkreditierungsverfahren sowie das Verhältnis zwischen individueller Urteilsbildung in den Gutachterkommissionen und den als anerkannt geltenden Standards der jeweiligen wissenschaftlichen bzw. professionellen Netzwerke näher zu beleuchten und darüber in einen Dialog mit den verschiedenen Interessengruppen einzutreten, hat der Akkreditierungsrat auf seiner Sitzung am 29. November 2012 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

6.5 Weiterentwicklung der Instrumente zur Überprüfung der Akkreditierungen

Die anlassbezogene Überprüfung von Akkreditierungsverfahren in der derzeitigen Ausprägung ist ein wichtiges Instrument des Akkreditierungsrates, um auf konkrete Beschwerden reagieren oder – bei

Vorliegen entsprechender Hinweise – in eigener Initiative tätig werden zu können. In diesem Sinne stellt die anlassbezogene Überprüfung ein Instrument des Verbraucherschutzes dar und spielt mit Blick auf Wirkung und Akzeptanz der Akkreditierung eine wichtige Rolle.

Die stichprobenartigen Überprüfungen haben in den ersten Jahren nach ihrer Einführung zum Teil zu erheblichen Verbesserungen der Verfahrensroutinen einzelner Agenturen beigetragen. Mittlerweile beschränkt sich die Wirkung der Stichproben jedoch zunehmend auf das konkret überprüfte Einzelverfahren, ohne dass sich hieraus entsprechende Rückschlüsse auf die Arbeitsweise bzw. das Entwicklungspotential der Verfahrensdurchführung ziehen ließen.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat ein Pilotverfahren zur Erprobung einer sogenannten Querschnittsprüfung durchgeführt, die eine breitere Analyse der von den Agenturen durchgeführten Verfahren erlauben und den Akkreditierungsrat in die Lage versetzen sollte, die Berücksichtigung einzelner Merkmale in einer größeren Anzahl von Verfahren zu überprüfen. Die Auswertung der Erfahrungen aus dem Pilotverfahren hat allerdings ergeben, dass Aufwand und Nutzen der Querschnittsprüfung noch nicht in einem zufriedenstellenden Verhältnis stehen. So hat sich beispielsweise auch hier gezeigt, dass eine Überprüfung von Akkreditierungsverfahren auf Aktenlage nur dann zu validen Ergebnissen führt, wenn die Verfahren von Seiten der Agenturen vollständig und transparent dokumentiert worden sind.

Grundsätzlich ist der Akkreditierungsrat bei der Überprüfung der Akkreditierungen mit zwei unterschiedlichen Aufgabenbereichen konfrontiert: Zum einen muss dem Akkreditierungsrat auf der „Erkenntnisebene“ ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das ihn in die Lage versetzt, in ausreichendem Umfang valide Informationen zu der Verfahrenspraxis der einzelnen Agenturen zu erhalten. Auf der „Vollzugsebene“ muss der Akkreditierungsrat zum anderen dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse aus den Überprüfungsverfahren zu entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung führen. Die vom Akkreditierungsrat mit der Durchführung des Pilotprojekts der Querschnittsprüfung in die Wege geleitete Weiterentwicklung der Überprüfungsverfahren wird jene beiden Ebene berücksichtigen müssen.

Auch im Zusammenhang mit der Überprüfung der Akkreditierungen ist nochmals auf die Bedeutung der internen Qualitätssicherung der Agenturen hinzuweisen (vgl. Kapitel 6.1). Denn eine nachhaltige Wirkung dürfte von den Überprüfungsverfahren nur dann zu erwarten sein, wenn die Agenturen den mit der Überprüfung ihrer Tätigkeit verbundenen „Kontrollaspekt“ zumindest auch als Impuls zur Qualitätsentwicklung betrachten und entsprechende Maßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung ergreifen.

6.6 Joint Programmes

Im Bukarester Kommuniqué haben die Ministerinnen und Minister von 47 Signatarstaaten die Bedeutung von Joint Programmes für die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums (EHR) betont und die Hochschulen darin bestärkt, solche grenzüberschreitenden Programme im Sinne eines weiter gefassten EHR-Ansatzes fortzuentwickeln. Zugleich streben die Ministerinnen und Minister die Anerkennung von Entscheidungen an, die von EQAR-registrierten Agenturen zu Studienprogrammen mit gemeinsamen Abschlüssen und Doppelabschlüssen getroffen wurden, und sprechen in diesem Zu-

sammenhang von der notwendigen Suche nach Möglichkeiten, Hindernisse für Kooperation und Mobilität im EHR abzubauen.

In der Tat bereiten die unterschiedlichen nationalen Vorgaben nicht nur den Hochschulen, sondern auch den Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Joint Programmes bisweilen erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten ergeben sich zum Teil aus unterschiedlichen politisch-strukturellen Vorgaben wie beispielsweise der Festlegung der minimalen oder maximalen Studiendauer oder der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, zum Teil aber auch aus unterschiedlichen Vorgaben für die Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren und -maßnahmen. Um dem besonderen mit dieser Art von Studiengängen verbundenen Qualitätsanspruch gerecht zu werden, hat der Akkreditierungsrat in den vergangenen Jahren versucht, die Hürden für die Akkreditierung von Joint Programmes durch eine flexiblere Handhabung seiner Vorgaben und die Erteilung von Ausnahmegeheimigungen zu senken. Dieser Ansatz spiegelt sich in den besonderen Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes wider.

Allerdings ergeben sich gerade bei sehr komplexen Studiengangmodellen, die sich durch die Beteiligung vieler Hochschulen aus verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern auszeichnen, Anforderungen an die Qualität nicht nur der zugrunde liegenden Studiengangskonzeption, sondern auch der Kooperation zwischen den beteiligten Einrichtungen und den von ihnen unternommenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der einzelnen Studiengangsteile. Diese besonderen Anforderungen muss ein Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen, indem es stets das gesamte Joint Programme zum Gegenstand der Bewertung macht, auch wenn dies mit einem gesteigerten Aufwand für die anbietenden Hochschulen verbunden ist. Eine Erleichterung der Akkreditierungsverfahren kann daher im Wesentlichen durch die Anerkennung von Akkreditierungs- oder anderweitiger, die Qualitätssicherung betreffender Entscheidungen und durch eine flexible Handhabung von nationalen „Strukturvorgaben“ und Richtlinien für die Qualitätssicherungsverfahren erreicht werden.

6.7 Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen

Die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Akkreditierungsentscheidungen ist vor dem Hintergrund des Europäischen Hochschulraums als Kernidee des Bolognaprozesses zweifellos wünschenswert. Gleichwohl ist eine unmittelbare Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Einrichtungen, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen sind, aus Sicht des Akkreditierungsrates insofern schwer begründbar, als hierdurch der Sinn des gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahrens in Frage gestellt würde. Zudem würde es zu einer Ungleichbehandlung von solchen Agenturen, die das Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, und solchen Agenturen, die sich diesem Verfahren nicht unterziehen müssen, kommen. Eine Liberalisierung der Anerkennungspraxis würde daher mit der Notwendigkeit einhergehen, grundlegende Normen des Akkreditierungssystems in Deutschland entsprechend zu modifizieren.

Ein Anerkennungsmodell, das diese Ungleichbehandlung vermeidet, könnte darauf abzielen, die für Joint Programmes entwickelten Anerkennungsregeln auf sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge auszuweiten. Die Anerkennung einer ausländischen Akkreditierungsentscheidung könnte dann unter bestimmten Voraussetzungen – in Entsprechung zu den Ziffern 1.5.7 bis 1.5.9 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ – durch eine vom Akkreditie-

rungsrat zertifizierte Agentur erfolgen. Eine Diskussion hierüber wird allerdings erst dann geführt werden, wenn umfangreiche Erfahrungen mit dem oben beschriebenen Anerkennungsverfahren für die Akkreditierung von Joint Programmes vorliegen.

Ein immer wieder diskutierter Verfahrensvorschlag, Akkreditierungsentscheidungen von im Europäischen Register EQAR gelisteten Agenturen grundsätzlich anzuerkennen, ginge mit einem grundlegenden Systemwechsel einher. In diesem Fall stellte sich jedoch die Frage, auf welche Weise bzw. durch welche Einrichtung künftig die Berücksichtigung der Ländergemeinsamen und ggf. der landesspezifischen Strukturvorgaben gewährleistet werden würde.